



Tabellarische Erfassung des Abwägungsmaterials aus der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Bebauungsplan „Energiepark Drebkau“

Nachfolgend aufgeführt sind die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen zum **Vorentwurf** des o. g. Bebauungsplanes **i. d. F. v. Dezember 2024**.

Mit Schreiben vom 06.01.2025 wurden die Behörden, die Träger öffentlicher Belange, die Nachbargemeinden sowie Verbände über die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes informiert und unter Fristsetzung bis zum 06.02.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf aufgefordert.

Die Beteiligung der weiteren Öffentlichkeit fand durch öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung sowie im Internet unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> und <https://www.drebkau.de/news/index.php?rubrik=872> im Zeitraum vom 06.01.2025 bis 06.02.2025 statt.

Die Verwaltung hat auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen folgendes Abwägungsmaterial als Ergebnisliste zusammengestellt und gewertet.



ERGEBNISPROTOKOLL

Aufstellung der mit Schreiben vom 06.01.2025 beteiligten Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und auf die Auslegung hingewiesene Öffentlichkeit:

Träger öffentlicher Belange/Behörde		Stellungnahme vom / eingegangen am:
	<i>Behörden</i>	
1	Landkreis Spree-Neiße	28.01.2025 (E-Mail)
2	MIL/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung	29.01.2025 (E-Mail)
3	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	10.01.2025 / 30.01.2025
4	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
5	Landesamt für Umwelt Brandenburg	17.02.2025 (E-Mail)
6	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	24.01.2025 (E-Mail)
7.1	Landesbetrieb Forst Brandenburg/Untere Forstbehörde – Oberförsterei Drebkau	
7.2	Landesbetrieb Forst Brandenburg/Untere Forstbehörde – Oberförsterei Calau	
8	Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“	22.01.2025 (E-Mail)
9	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	08.01.2025 / 09.01.2025 / erneut:10.06.2025 (E-Mail)
10	LMBV Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbauverwaltungsgesellschaft mbH	04.02.2025
11	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum/Abt. Bodendenkmalpflege	09.01.2025 / 14.01.2025
12	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum/Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege	
13	Landesbetrieb Straßenwesen	28.01.2025 / 29.01.2025
14	Fernstraßen-Bundesamt (Mail vom 18.12.24: Zuständigkeit an die Autobahn GmbH des Bundes abgegeben)	18.12.2024 (E-Mail)
14	Autobahn GmbH des Bundes	14.01.2025 / 17.01.2025
15	Landesamt für Bauen und Verkehr	10.01.2025 (E-Mail)
16	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	30.01.2025 (E-Mail)
17	Deutsche Bahn AG/DB Immobilien	
18.1	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg/Kampfmittelbeseitigungsdienst	09.01.2025 (E-Mail)
18.2	Polizeidirektion Süd	
19	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	05.02.2025 (E-Mail)
20	Handwerkskammer Cottbus	



Träger öffentlicher Belange/Behörde		Stellungnahme vom / eingegangen am:
21	Industrie- und Handelskammer Cottbus	06.02.2025 (E-Mail)
22	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	04.02.2025 (E-Mail)
23	Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH (BVVG)	
24	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	
25	LEAG Lausitz Energie Bergbau AG	06.03.2025 (Post)
30	Gewässerverband Spree-Neiße	27.01.2025 (E-Mail)
	<i>Ver-/Entsorger</i>	
V1.1	LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG	10.01.2025 / 14.01.2025
V1.2	Wasserverband Lausitz (WAL)	09.01.2025 / 14.01.2025
V2	MITNETZ Strom	15.01.2025 (E-Mail)
V3	SpreeGas GmbH	
V4	Deutsche Telekom Technik GmbH	31.01.2025 / 03.02.2025
V5	GDMcom/VNG	09.01.2025 (E-Mail)
	<i>Nachbargemeinden</i>	
N1	Landkreis Oberspreewald-Lausitz	24.01.2025 (E-Mail)
N2	Gemeinde Kolkwitz	
N3	Stadt Cottbus	
N4	Gemeinde Neuhausen	03.01.2025 (E-Mail)
N5	Stadt Spremberg	14.03.2025 (E-Mail)
N6	Stadt Welzow	29.01.2025 (E-Mail)
N7	Amt Altdöbern	
N8	Stadt Vetschau/Spreewald	



Ggf. planbetroffene Öffentlichkeit		Stellungnahme vom / eingegangen am:
	<i>Verbände</i>	
26	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	06.02.2025 (E-Mail)
27	Firma 1	08.01.2025 (E-Mail)
28	BUND Landesgeschäftsstelle	
29	NABU Brandenburg	
31	Firma 2	05.02.2025 (E-Mail)
32	Firma 3	28.01.2025 / 30.01.2025
33	Bürger 1	06.02.2025 (E-Mail)



Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangene Stellungnahmen:

26 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR (Stellungnahme vom 06.02.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
26.1	die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren: Geplant sind zwei angrenzende Solarparks, die sich auf unterschiedlichen Gemeindeflächen befinden. Die Gesamtfläche beträgt ca. 472 ha. Davon befinden sich ca. 350 ha auf dem Gebiet der Stadt Spremberg und ca. 122 ha auf dem Gebiet der Stadt Drebkau. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. PV-Freiflächenanlagen stellen einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Durch diese Anlagen werden Landschaften zerschnitten, Barrieren für wandernde Tiere aufgebaut, Bodenflächen versiegelt und das Landschaftsbild beeinträchtigt. Auf der Fläche des SPA-Gebietes "Lausitzer Bergbaufolgelandschaft", Teilgebiet Welzow-Süd dürfen keine Solarmodule aufgebaut werden. Auch eine Umzäunung des Geländes sehen wir kritisch. Das SPA-Gebiet ist komplett aus der Planung herauszunehmen. Schon durch die Umsetzung des angrenzenden Solarparks befürchten wir erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgebiet.	Kenntnisnahme. Im Rahmen des Umweltberichts zum Entwurf des Bebauungsplans werden die Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter, darunter Naturhaushalt und Landschaftsbild, detailliert geprüft. Das Plangebiet wird derzeit kaum für Freizeit und Erholung genutzt, sodass das Landschaftsbild nur eine geringe Bedeutung hat und die Auswirkungen als gering eingeschätzt werden. Beeinträchtigungen der Planung auf das Landschaftsbild werden ebenfalls im Zuge der Eingriffsbilanzierung verbal-argumentativ bewertet. Gegebenenfalls erforderliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen werden umgesetzt. Im Zuge der Entwurfsbearbeitung wurde ein wildökologisches Gutachten erarbeitet und dem B-Plan beigelegt. Im Umweltbericht werden geeignete Maßnahmen gegen die Barrierewirkung für Wildtiere entwickelt. Die Zerschneidung der Landschaft wird durch Wildtierkorridore reduziert, sodass größere Tiere zwischen den Baufeldern durchlaufen können und kleinere Tiere den Zaun unterhalb (durch eine erhöhte Zaununterkante oder Wildtierdurchlässe) überwinden können. Die Wildkorridore werden zeichnerisch festgesetzt. Die Bodenversiegelung der Solarmodule beträgt voraussichtlich 2-3 % der Gesamtfläche und die Bereiche zwischen den Modulen können weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Im Rahmen der Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung zum Entwurf werden alle mit der Planung zusammenhängen Bodenversiegelungen quantifiziert und bewertet. Das Plangebiet des B-Plans „Energiepark Drebkau“ befindet sich außerhalb des SPA-Gebietes „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“. Somit wird im SPA-Gebiet kein Zaun errichtet. Das Plangebiet wird eingezäunt.
26.2	Unter 4.2.3 Wirkbereiche (Unterlagen zur Prüfung der SPA-Verträglichkeit der Vorhaben „Solarpark Hühnerwasser/Wolkenberg und Energiepark Drebkau“ mit dem Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ (DE 4450-421), Teilfläche) Welzow-Süd heißt es unter 5-1: „Es wird eine signifikante Reduzierung der Lärmimmissionen innerhalb der ersten 200 m eingeschätzt (Reichweite zum ungünstigsten Zeitpunkt der Bauarbeiten: siehe Abbildung 5). Lärmempfindliche Arten wurden in diesem Bereich nicht nachgewiesen (siehe artspezifische Betrachtung in 5.3).“ Wir erachten eine Lärmimmission, die mit einer Distanz von 200 m ins Schutzgebiet hineinreicht als sehr relevant. Es wird angezweifelt, dass hier keine lärmempfindlichen Arten vorkommen sollen. Die Planung muss so überarbeitet werden, dass ein ausreichender Abstand zu SPA-Gebiet gegeben ist. Der Standort der Trafostationen müssen aufgezeigt werden. Diese sollen ebenfalls einen ausreichenden Abstand zum Schutzgebiet aufweisen. Bestehende Grundwassermessstellen sind ganzjährig zugänglich zu lassen. „Querfeldein fahrende Motorradfahrer“ im SPA-Gebiet sollte unterbunden werden.	Kenntnisnahme. Der Geltungsbereich des B-Plans „Energiepark Drebkau“ liegt mehr als 200 m von der Grenze des SPA-Gebietes entfernt. Lärmimmissionen von diesem, dem SPA-Gebiet am nächsten liegenden, Teil der Anlage sind zu keinem Zeitpunkt zu erwarten. Der Bebauungsplan wurde als vorhabenbezogen aufgestellt. Ein Verfahrenswechsel ist angestrebt. Im Rahmen eines sog. Angebots-Bebauungsplan ist es nicht vorgesehen, konkrete Standorte für Trafostationen aufzuzeigen. Aussagen zu typischen zu erwartenden Lärmwerten werden in der Begründung zum Entwurf und im Umweltbericht ergänzt. Kenntnisnahme. Die bestehenden Grundwassermessstellen bleiben gemäß dem entsprechend auf der Planzeichnung vermerkten Hinweis zum Bebauungsplan zugänglich. Kenntnisnahme. Der Geltungsbereich befindet sich nicht im SPA-Gebiet. Unabhängig davon besteht kein Handlungsbedarf auf Ebene des Bebauungsplans. Die Unterbindung unzulässiger



26 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR (Stellungnahme vom 06.02.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Nutzungen, wie etwa das Befahren von Flächen mit Motorrädern außerhalb hierfür zugelassener Wege, ist nicht Gegenstand der Festsetzungsmöglichkeiten und obliegt den hierfür zuständigen Behörden im Rahmen des geltenden Fachrechts.
26.3	Da es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, ist die Bodenwertzahl zu ermitteln und aufzuzeigen. Wir lehnen eine Überplanung von landwirtschaftlichen Flächen mit einer Bodenwertzahl von >30 ab.	Kenntnisnahme. Die Böden im Geltungsbereich weisen überwiegend Ackerzahlen von < 30 auf und liegen damit im niedrigen Bereich ¹ . Entsprechende Aussagen werden in den Unterlagen zum Bebauungsplan ergänzt. Darüber hinaus gilt, dass es sich bei der PV-Nutzung prinzipiell um eine reversible Nutzung handelt, die nicht zur dauerhaften Einschränkung der Bodenfunktionen führt.
26.4	Für die Ausgestaltung des Solarparks, zur Förderung der Biodiversität, empfehlen wir ein Vorgehen nach <i>Peschei & Peschei (2023): Photovoltaik und Biodiversität - Integration statt Segregation! - Solarparks und das Synergiepotenzial für Förderung und Erhalt biologischer Vielfalt, NATURSCHUTZ und Landschaftsplanung 55 (02)</i> . Die Abstände zwischen den Modulreihen sind so zu wählen, dass breite besonnte Streifen entstehen können.	Kenntnisnahme. Das empfohlene Papier wird zur Orientierung zurate gezogen. Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung erfolgt keine Festlegung auf einen konkreten Modulreihenabstand. Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität und des Artenschutzes sind innerhalb des Geltungsbereiches vorgesehen und werden bei Bedarf im Zuge der Genehmigungsplanung weiter ergänzt.
26.5	Es ist sicher zu stellen, dass im Zeitraum Mitte April bis Mitte September von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr die Streifen zwischen den Reihen mit Sonne beschienen werden können. Laut Vorentwurf Umweltinformationen ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgelegt. Dies wird als zu hoch angesehen. Eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 ist nicht zu überschreiten.	Kenntnisnahme. Eine Herabsetzung der GRZ auf 0,5 wurde im Laufe des Verfahrens geprüft. Die GRZ von 0,8 wird beibehalten, um eine flexible Anlagenlayoutplanung für die PV-Module zu gewährleisten. Die tatsächliche Bodenversiegelung durch PV-Module beträgt lediglich 2-3 % der beanspruchten Fläche und auch die Überschirmung liegt deutlich unter den 80 %. Gleichzeitig werden entsprechend Freiräume zwischen den Modulen für die Umsetzung biotop- oder artenschutzrechtlicher Maßnahmen freigehalten.
26.6	Die Unterkante der Zäune ist für Kleinsäuger und Amphibien durchlässig auszuführen, um einen Barriereeffekte zu vermeiden. Für die Durchlässigkeit der Umzäunung sind ein ausreichender Bodenabstand von mind. 15 bis 20 Zentimeter zwischen Zaununterkante und Bodenoberkante einzuhalten.	Kenntnisnahme. Ein Abstand von mindestens 15 cm zwischen der Zaununterkante und Geländeoberkante wird gemäß TF eingehalten.
26.7	Sichtachsen und mögliche Blendwirkung zu Wohnbebauung und die optisch bedrängende Wirkung der PV-Anlage sind zu bewerten.	Der Stellungnahme folgend erfolgte die Erstellung eines Blendgutachtens. Die Ergebnisse werden im Entwurf zum B-Plan verarbeitet und das Gutachten offengelegt. Von einer optisch bedrängenden Wirkung ist aufgrund der geringen Höhe der PV-Module und dem Abstand zur nächsten Wohnbebauung nicht auszugehen.
26.8	Kompensationsmaßnahmen sind möglichst vor Ort umzusetzen. Ausgleichsflächen und Maßnahmen sind aufzuzeigen. Ausgleichsflächen sind nachzuweisen.	Kenntnisnahme. Im Zuge der Entwurfsbearbeitung wird eine Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung durchgeführt und dabei ggfs. auftretende Defizite ausgeglichen. Ausgleichsflächen und Maßnahmen werden im Umweltbericht thematisiert und auf Ebene des Bebauungsplans festgesetzt.
26.9	PV-Freiflächenanlagen können zur Erwärmung der Umgebung beitragen und das Kleinklima in der Umgebung erheblich beeinflussen (<i>Barron-Gafford et al. (2016): The Photovoltaic Heat Island Effect: Larger solar power plants increase local temperatures</i>). Der Wärmeeffekt der Anlage auf die Umgebung ist zu ermitteln. Die Erwärmung der Module ist mit zu berücksichtigen. Durch verringerte Verdunstung (weniger natürliche Vegetation im beschatteten Bereich der Module) bleibt auch die Verdunstungskälte aus und dies kann zur Erhöhung der Temperatur in der Umgebung führen. Zudem kann durch die Anlage eine Brandgefahr für die umliegenden Waldflächen ausgehen.	Kenntnisnahme. PV-Module weisen einen Reflexionsgrad (Albedo) von 5-10 % auf und wandeln ca. 18 % in elektrische Energie um. Damit haben sie eine effektive Albedo von 23-28 %. Wenn sie keinen Strom liefern, sinkt dieser Wert auf 5-10 %. Ackerboden weist eine Albedo von 7-17 % auf, Grünland 12-30 %. Damit liegt der Reflexionsgrad von PV-Modulen bei Stromproduktion über dem von Ackerland, außerhalb dessen im ähnlichen Bereich. Die Teilbeschattung der darunter wachsenden Pflanzen senkt deren Wasserbedarf, was sich zusätzlich positiv auf die geringere Wärmeentwicklung auf den Flächen auswirkt ² .

¹ <https://geoportal.brandenburg.de/detailansichtdienst/render?url=https://geoportal.brandenburg.de/gs-json/xml?fileid=bfa6c655-9fa0-4b42-9c9b-43d00342e7ca>

² <https://www.ise.fraunhofer.de/de/veroeffentlichungen/studien/aktuelle-fakten-zur-photovoltaik-in-deutschland.html>



26 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR (Stellungnahme vom 06.02.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Die verringerte Verdunstung wird durch die verringerte Erwärmung des Bodens aufgrund von Überschildung der Module ausgeglichen. Von einer Erhöhung der Temperatur in der Umgebung im Vergleich zur unbebauten Fläche ist daher nicht auszugehen. Weiterhin ist fraglich, inwieweit sich die Studie aus einer Wüste in den USA auf das kontinental geprägte Klima Brandenburgs übertragen lässt. Ein Passus zum Thema Brandschutz wird in der Begründung zum Entwurf ergänzt.
26.10	Der vollständige Rückbau nach Ablauf der Nutzungsdauer der PV-Anlagen sowie Gewährleistung der Finanzierung des Rückbaus durch den Vorhabenträger ist in der Genehmigung festzulegen. Da eine Rückbaubürgschaft nur den Rückbau der stillgelegten Anlage garantiert, ist folglich eine Rekultivierung der betroffenen Fläche nach dem Rückbau nicht abgedeckt. Daher müssen eine separate Rekultivierungsverpflichtung und eine entsprechende Rekultivierungsbürgschaft in dem B-Plan/Genehmigung festgelegt werden.	Kenntnisnahme. Hinweis betrifft dem Bauleitplanverfahren nachgelagerte Vorgänge und Verträge. Grundsätzlich gilt folgendes: Die Rekultivierungsverpflichtungen, die sich aus dem Braunkohleplan ergeben, werden vor Bau der Anlage erfüllt. Eine Bürgschaft ist daher nicht notwendig. PV ist eine Nachnutzung. Ein Baubeginn der PVA ist erst nach Abnahme der landwirtschaftlichen Rekultivierung möglich. Eine Abnahmebescheinigung der erfolgreichen landwirtschaftlichen Rekultivierung liegt vor.
26.11	Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.	Kenntnisnahme. Der Bitte folgend wird das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände weiter am Verfahren beteiligt.

27 Firma 1 (Stellungnahme vom 08.01.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
27.1	Die [REDACTED] hat auf Teilen des geplanten Sondergebietes einen aktuellen seit 2017 und bis 31.12.2029 gültigen Pachtvertrag mit der Lausitzer Energie und Bergbau AG. Dies betrifft insgesamt 24,5 ha westlich des Plangebietes. In Anlage 5 des Pachtvertrages [REDACTED] werden unter anderem die Grundsätze der Bewirtschaftung von Neulandböden in Bergbaufolgelandschaften klar geregelt. Laut Bebauungsplan soll das vorhandene intensiv genutzte Ackerland in extensives Dauergrünland umgewandelt werden. In den Grundsätzen der Bewirtschaftung sind Humusmehrnde Fruchtfolgen und Zuführung organischer Substanz vorgeschrieben, das widerspricht einer Umwandlung in extensives Grünland. Durch eine Umwandlung in Grünland würden bereits erzielte Rekultivierungserfolge verloren gehen.	Kenntnisnahme. Die angesprochene Umwandlung in extensives Grünland ist nicht vor dem Ende des Ablaufens des Pachtvertrages geplant. Insofern besteht davor kein Widerspruch dazu.
27.2	Bei einer Umsetzung des Bebauungsplanes wäre für uns eine Bewirtschaftung der Flächen, anders als in der Begründung des Bebauungsplans Seite 16 Abschnitt 2 dargestellt, nicht mehr möglich. Als mittelständisches Wirtschaftsunternehmen sind wir gezwungen höchst ökonomisch zu wirtschaften, unter anderem durch große Arbeitsbreiten bei unserer Technik. Die PV-Module im Sondergebiet müssten demzufolge einen Reihenabstand von mindestens 12 m haben um eine Bewirtschaftung durch unsere Technik zu ermöglichen, ein Großteil der zu bewirtschaftenden Fläche würde trotzdem verloren gehen. Durch die Bearbeitung zu erwartender Steinschlag würde große Schäden an den PV-Modulen verursachen. Des weiteren wäre eine Nutzung des Erntegutes, wegen Minderwertigkeit durch schlechte Energiewerte, für unsere Hochleistungskühe ebenfalls nicht möglich.	Kenntnisnahme. Eine gleichzeitige Ackerbewirtschaftung nach Umsetzung des Hybridparks ist im Rahmen des Bebauungsplans nicht vorgesehen.



27 Firma 1 (Stellungnahme vom 08.01.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
27.3	Im Rahmen der Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe in der Verordnung über den Braunkohlentagebau Welzow-Süd vom 21.06.2004 wurden mehrere verpflichtende Ziele für den Tagebaubetreiber festgehalten. Im Folgenden sind zwei Beispiele aufgeführt:	Kenntnisnahme. Beispiele werden nachfolgend betrachtet.
27.4	Ziel 22: Die Existenz von landwirtschaftlichen Betrieben, deren Betriebsfläche ganz oder zum Teil im Abbaubereich liegt und durch bergbauliche Maßnahmen in Anspruch genommen wird, darf durch den Braunkohlentagebau nicht zerstört werden. Durch die bergbauliche Tätigkeit entstehende wirtschaftliche Nachteile sind auszugleichen. Ersatzland (auch Pachtland) ist im größtmöglichen Umfang unter Berücksichtigung der vorhandenen Qualität sowie der Lage zum Betrieb bereitzustellen. Die im Ergebnis des Gutachtens "Sicherung der Existenz und Entwicklung bergbaubeeinträchtigter Landwirtschaftsbetriebe" vom 20. Februar 1997 abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen zwischen dem Bergbauunternehmer und den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben, u. a. auch bei der Schaffung neuer landwirtschaftlicher Nutzflächen und deren Nutzung in der Bergbaufolgelandschaft sichern die weitere Existenz der für den ländlichen Raum unverzichtbaren landwirtschaftlichen Produktion.	Kenntnisnahme. Die genannten Ziele werden, sofern noch nicht aufgeführt, im Rahmen der Begründung zum Entwurf mit aufgenommen. Es handelt sich darüber hinaus um Vertragsangelegenheiten, welche dem Bebauungsplan vor- bzw. nachgelagert sind.
27.5	Ziel 29: Zum Erhalt und zur langfristigen Existenzsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe sind im Rahmen der Wiedernutzbarmachung geeignete Flächen für eine landwirtschaftliche Nutzung herzustellen. Da ein Flächenausgleich 1 :1 nicht realisierbar ist, ist besonderer Wert auf die Qualität der Flächen zu legen. Es sollen nach Möglichkeit höherwertige Flächen hergestellt werden, als im vorbergbaulichen Zustand vorhanden. Die großflächigen Agrarbereiche sind im Interesse einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung (effektive Bewirtschaftung, Entwicklung der Bodenfruchtbarkeit, Verhinderung von Erosion, positive Beeinflussung des Mikroklimas, landschaftliche Vielfalt, Nahrungsketten) durch Wege und Grünstreifen, gegebenenfalls auch einzelne Gehölzgruppen, zu strukturieren.	
27.6	Aufbauend auf diesen Zielen hat die [REDACTED] im Rahmen der langfristigen Vergabeplanung der Kippenflächen im Tagebau Welzow-Süd am 13.08.2004 eine Absichtserklärung zusammen mit der Vattenfall Europe Mining AG unterzeichnet.	
27.7	In dieser Absichtserklärung ist seitens der Vattenfall Europe Mining AG folgendes festgehalten: „Nach Abschluss der Rekultivierung, sofern gewünscht auch früher, wird VE-M die in ihrem Eigentum stehenden Flächen [...] der [REDACTED] zum Kauf anbieten.“	Kenntnisnahme. Es handelt sich um Vertragsangelegenheiten, welche dem Bebauungsplan vor- bzw. nachgelagert sind. Bebauungspläne können grundsätzlich unabhängig von den vorhandenen oder geplanten Pacht- und Eigentumsverhältnissen aufgestellt werden. Die rechtliche Gültigkeit besteht unabhängig davon.
27.8	[...] Die Parteien werden sich beim Abschluss eines Pachtvertrages über die Einräumung eines Ankaufrechtes für die Zeit von 6 Monaten bis zum Ende des Pachtvertrages verständigen.“ Absichtserklärung 2004 Paragraph 2 Absatz 3 und 4.	
27.9	Die [REDACTED] versicherte gegenüber der Vattenfall Europe Mining AG folgendes: „Die [REDACTED] beabsichtigt, die mit ihr vereinbarten Flächen zu kaufen oder zu pachten.“ Absichtserklärung 2004 Paragraph 3 Absatz 1.	
27.10	Aufgrund der von uns erläuterten Punkte haben wir begründete Einwände gegen den geplanten Bebauungsplan „Energiepark Drebkau“. Wir erwarten und fordern für die in Anspruch genommene Fläche zumindest ein Angebot über Ersatzflächen in vergleichbarer Größe und in gleicher Nutzungsart (Ackerland). Für uns ist der Verlust der landwirtschaftlichen Flächen anders als im Bebauungsplan erläutert nicht als gering zu bewerten.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplan können keine derartigen Angebote gemacht werden. Es handelt sich um Vertragsangelegenheiten zwischen der LEAG und der Agrargenossenschaft Drebkau eG.



31 Firma 2 (Stellungnahme vom 05.02.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
31.1	als Geschäftsführer und Inhaber der [REDACTED] (ehemals [REDACTED]) möchte ich im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung unsere Stellungnahme zum „Energiepark Drebkau“ abgeben. Von den 131 ha im Plangebiet sind wir Pächter von 106,50 ha (81,30%). Der aktuelle Pachtvertrag läuft bis Anfang 2030. Mit über 80% Flächenbesitz des gesamten Plangebiets sind wir im Übrigen nicht nur raumprägend, sondern haben quasi TÖB-Status (Träger Öffentlicher Belange).	Kenntnisnahme. Unternehmen und andere privatrechtliche Vereinigungen sind keine Träger öffentlicher Belange. Sie können sich im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB äußern. Die Rösch Terra GmbH wird im weiteren Bauleitplanverfahren explizit als solche beteiligt.
31.2	Die Begründung Ihres Vorentwurfs ist an manchen Stellen unvollständig und zu salopp gehalten und lässt die nötige Detailarbeit vermissen. So schreiben Sie auf S. 31/37 unter (5) Hinweise (2) Eigentumsverhältnisse: <i>„Von der Maßnahme sind ausschließlich Flächen im Grundbesitz der Lausitz Energie Bergbau AG betroffen (LE-B).“</i> Das ist für sich genommen erst einmal nicht falsch. Sie haben jedoch eine sehr wichtige Rechtsgrundlage vergessen: die Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I vom 21. Juni 2004 (GVBl.II/04, [Nr. 241, S.614], geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 081, S.175, 184]). Hieraus sei wie folgt einschlägig zitiert: Z 22: <i>Die Existenz von landwirtschaftlichen Betrieben, deren Betriebsfläche ganz oder zum Teil im Abbaubereich liegt und durch bergbauliche Maßnahmen in Anspruch genommen wird, darf durch den Braunkohlentagebau nicht zerstört werden.</i> <i>Durch die bergbauliche Tätigkeit entstehende wirtschaftliche Nachteile sind auszugleichen. Ersatzland (auch Pachtland) ist im größtmöglichen Umfang unter Berücksichtigung der vorhandenen Qualität sowie der Lage zum Betrieb bereitzustellen.</i> <i>Die Belange der Landwirtschaft werden durch den vorübergehenden bzw. dauerhaften Entzug von Betriebsflächen in besonderem Maße berührt. Durch den Braunkohlentagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I, wird nach gegenwärtigen Planungen im Zeitraum ab 01.01.2001 landwirtschaftliche Nutzfläche in einer Größenordnung von 612 ha in Anspruch genommen und somit in die Wirtschaftsführung/Wirtschaftlichkeit der Betriebe je nach Betroffenheit in unterschiedlichem Maße eingegriffen. [-]</i> <i>Betroffen von der bergbaulichen Inanspruchnahme sind neben der [REDACTED] und der [REDACTED], die [REDACTED] und zwei landwirtschaftliche Unternehmen im Nebenbetrieb aus dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz.</i> <i>Unter Einbeziehung der zuständigen Stellen sollen Gutachten erstellt werden, die die Auswirkungen der bergbaulichen Tätigkeit auf das Betriebskonzept darstellen sowie Möglichkeiten und Bedingungen für das Weiterbestehen der Betriebe einschließlich der Entwicklungsperspektiven aufzeigen. Existenzsicherung heißt in diesem Zusammenhang, dass auf neuen Flächen in Kombination mit neuen Entwicklungsrichtungen ein vergleichbares Einkommen und Beschäftigungsvolumen sowie auch eine Weiterentwicklung erreicht werden kann.</i> <i>Die Möglichkeit der rechtzeitigen Bereitstellung von Ersatzland im Innenkippen- oder Randbereich des Tagebaus als Ausgleich für die Flächeninanspruchnahme ist nur begrenzt vorhanden. Im Rahmen der Gutachtenerstellung sind der Zeitraum bis zur Verfügbarkeit geeigneter rekultivierter landwirtschaftlicher Flächen sowie Möglichkeiten der Überbrückung darzustellen.</i>	Kenntnisnahme. Das genannte Z 22 der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd wird im Entwurf zum Bebauungsplan aufgenommen. Darüber hinaus handelt es sich um Vertragsangelegenheiten, welche dem Bebauungsplan vor- bzw. nachgelagert sind. Bebauungspläne können grundsätzlich unabhängig von den vorhandenen oder geplanten Pacht- und Eigentumsverhältnissen aufgestellt werden. Die rechtliche Gültigkeit besteht unabhängig davon.



31 Firma 2 (Stellungnahme vom 05.02.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<i>In der Bergbaufolgelandschaft des räumlichen Teilabschnittes / sind Flächen in einer Größenordnung von ca. 1 400 ha für eine landwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen (s. Anlage 2). Ausgehend vom hohen Pachtlandanteil der Landwirtschaftsbetriebe sind die Bemühungen des Bergbaubetriebenden darauf auszurichten, langfristig Pachtland in größerem Umfang zur Verfügung zu stellen. Die Möglichkeiten der Minimierung der Nutzungskonflikte durch die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens sollen geprüft werden.</i>	
31.3	Z29: <i>Zum Erhalt und zur langfristigen Existenzsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe sind im Rahmen der Wiedernutzbarmachung geeignete Flächen für eine landwirtschaftliche Nutzung herzustellen. Da ein Flächenausgleich 1:1 nicht realisierbar ist, ist besonderer Wert auf die Qualität der Flächen zu legen. Es sollen nach Möglichkeit höherwertige Flächen hergestellt werden, als im vorbergbaulichen Zustand vorhanden.</i>	Kenntnisnahme. Die genannten Ziele werden im Rahmen der Begründung zum Entwurf mit aufgenommen, sofern noch nicht geschehen. Es handelt sich darüber hinaus um Vertragsangelegenheiten, welche dem Bebauungsplan vor- bzw. nachgelagert sind.
31.4	Z30: <i>Die im Ergebnis des Gutachtens "Sicherung der Existenz und Entwicklung bergbaubeeinträchtigter Landwirtschaftsbetriebe" vom 20. Februar 1997 abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen zwischen dem Bergbauunternehmer und den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben, u. a. auch bei der Schaffung neuer landwirtschaftlicher Nutzflächen und deren Nutzung in der Bergbaufolgelandschaft sichern die weitere Existenz der für den ländlichen Raum unverzichtbaren landwirtschaftlichen Produktion.</i>	
31.5	Die genauen Flächenrückgabe-Tableaus sind übrigens in den jeweiligen Absichtserklärungen von 2004 mit obigen Betrieben geregelt. Diese - dies sei der guten Ordnung halber hier erwähnt - haben auch geregelt, welcher Betrieb jetzt welche Parzellen in welcher Reihenfolge zurückgegeben bekommen hat. So ergab sich beispielsweise, warum die [REDACTED] in diesem Projekt mit 24,50 ha und wir mit 106,50 ha betroffen sind. Bei den folgenden Verfahren im Stadtgebiet Spremberg wird sich dies im Wesentlichen in derselben Größenordnung widerspiegeln. Hier kommt noch der [REDACTED] hinzu, die grundsätzliche Gewichtung ([REDACTED] 85:15 ([REDACTED]) ändert sich jedoch nicht. Die Verordnung von 2004 regelt, dass jene Flächen nur partiell dem Bergbaubetreiber - und seinen Rechtsnachfolgern - zur Verfügung standen und nach Rekultivierung natürlich an die vormaligen Eigentümer und Besitzer (die Agrarbetriebe) zurückzugeben sind. Das ist auch nur folgerichtig.	Kenntnisnahme. Darüber hinaus handelt es sich um Vertragsangelegenheiten, welche dem Bebauungsplan vor- bzw. nachgelagert sind. Bebauungspläne können grundsätzlich unabhängig von den vorhandenen oder geplanten Pacht- und Eigentumsverhältnissen aufgestellt werden. Die rechtliche Gültigkeit besteht unabhängig davon.
31.6	Mithin ist Ihr Passus auf S. 31/37 des Entwurfs zu den Eigentumsverhältnissen mindestens unvollständig. Man kann ein Planverfahren - so es ein Angebots-B-Plan und kein Vorhabenbezogener B-Plan ist - zwar grundsätzlich auch ohne Sicherung der Grundstücke, ohne Berücksichtigung des Pachtstatus bzw. der zukünftigen Grundstücksentwicklung planen, noch dazu in diesem frühen Stadium; dafür gibt es zahlreiche Beispiele. Dann hätte sich in Ihrem Vorentwurf jedoch ein entsprechendes Kapitel mit der Frage der späteren Realisierbarkeit des Projekts beschäftigen müssen. Auch das habe ich in Ihrem Planentwurf an keiner einzigen Stelle gefunden. Zumindest diese Gesetzesverpflichtung, die diesen Grundstücken innewohnt, hätte Erwähnung finden müssen. Und wenn Sie auch das nicht für erwähnenswert in einem Planverfahren halten, dann wenigstens die Frage nach dem Zugriff auf die Grundstücke (Pachtverhältnisse, Besitzverhältnisse). Auch das fehlt.	Kenntnisnahme. Die o. g. Ziele werden in die Begründung übernommen.



31 Firma 2 (Stellungnahme vom 05.02.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Dabei ist das, was die Verordnung vor gut 20 Jahren in der Theorie ja einmal beabsichtigt hat, heute in Teilen durchaus schon Realität geworden: die Agrarbetriebe von einst, denen man das Land seinerzeit für Braunkohlegewinnung weggenommen hat, haben ihren Weg in die Zukunft und in die neue Welt -wenn auch untereinander äußerst inhomogen - gesucht und teilweise schon gefunden. Einige - so wie wir - haben nämlich „auf neuen Flächen in Kombination mit neuen Entwicklungsrichtungen ein vergleichbares Einkommen und Beschäftigungsvolumen sowie auch eine Weiterentwicklung erreicht“ (O-Ton Verordnung von 2004, Z22) bzw. sind gerade fleißig dabei.	
31.7	Wir als mit großem Abstand Hauptbetroffener dieser Verordnung und des epischen und deutschlandweit einmaligen Flächenentzugs haben bereits vor 15 Jahren begonnen, Projektentwicklung von Solarparks als neues Geschäftsfeld zu implementieren. Noch dazu sind wir Rückgabeanspruchsberechtigter. Um sicherzugehen, dass es sich hierbei nicht um eine „Einzelmeinung“ handelt, sondern um aktuelle Rechtslage, empfehle ich, zu diesem Sachverhalt eine Stellungnahme bei der Gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg, GL 4 in Cottbus einzuholen. Da diese sowohl für die aktuelle Raumplanung zuständig ist als auch die Verordnung von 2004 erlassen hat, dürfte deren Zuständigkeit geklärt sein. Falls Sie die GL 4 im Rahmen einer frühzeitigen TÖB-Beteiligung bereits zu diesem Thema konsultiert haben bzw. entsprechende Informationen von dort erhalten haben, wundert mich, dass sich in Ihrem Planentwurf dazu keinerlei Erwähnung findet. Dies ist zu kritisieren und zwingend aufzuarbeiten. Es steht mir nicht zu, einzuschätzen und zu beurteilen, wann ein Planentwurf die Reife hat, in die frühzeitige Bürgerbeteiligung zu gehen. Das Gesetz gibt für eine frühzeitige Bürgerbeteiligung keinen Zeitrahmen vor - dies obliegt der Planungshoheit der Kommune. Der Planentwurf geht im späteren Verfahren ja auch noch einmal als gereifter Plan in eine mindestens vierwöchige Öffentlichkeitsbeteiligung, wo hierzu Ihrerseits detailliert nachgearbeitet und vorgetragen werden sollte.	Kenntnisnahme. Zur Fassung des Bebauungsplans vom Dezember 2024 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung um Stellungnahme verschiedener Behörden gebeten, darunter auch die gemeinsame Landesplanungsabteilung. Diese hat sich entsprechend geäußert (s. Punkt 2). Nach einer weiteren Qualifizierung und Überarbeitung wird eine erneute Offenlage (förmliche Beteiligung) gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.
31.8	<u>Randnotiz:</u> Wir stehen mit dem Vorhabenträger (LEAG) seit Jahren in Kommunikation und Verhandlungen zu dem Sachverhalt und zu den Flächen. Wir als Hauptbetroffener und Rückgabeanspruchsberechtigter haben dem Vorhabenträger im November 2023 bereits ein Konzept einer gemeinsamen Projektlösung vorgelegt. Wir sind optimistisch, hierzu mit dem Vorhabenträger in bilateralen Gesprächen eine für beide Seiten tragfähige Lösung zu erarbeiten. Der Erzeugung von sauberer Energie stehen wir ausgesprochen offen und positiv gegenüber. Gleichwohl muss der Sachverhalt und der Status-quo-Zielkonflikt im weiteren Planverfahren fundamentale Berücksichtigung finden. Hierauf ist Ihrerseits zwingend zu achten, um schlussendlich einen sauberen Plan zu erstellen. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die [REDACTED], die im angrenzenden Plangebiet ebenso betroffen ist und gemäß der Verordnung von 2004 ebenso Rückgabeanspruchsberechtigter jener Flächen im angrenzenden Plangebiet ist, sich vollumfänglich dieser Stellungnahme der [REDACTED] anschließt. Ich bitte darum, uns im weiteren Verfahren - anders als bisher - proaktiv auf dem Laufenden zu halten.	Kenntnisnahme. Die [REDACTED] wird, wie oben angemerkt, im weiteren Bauleitplanverfahren beteiligt. Darüber hinaus gehende bilaterale Absprachen mit dem Vorhabenträger sind weder Gegenstand der Abwägung noch des Bebauungsplans.



32 Firma 3 (Stellungnahme vom 28.01.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
32.1	Die überplanten Flächen sind gleichzeitig rekultivierte Agrarflächen, welche im Rahmen der Verordnung über den Braunkohleplan Tagebau Welzow-Süd vom 21.06.2004 für die Rückgabe an von der Überbag-gerung betroffener Landwirte vorgesehen sind. Als ein vom Braunkohlentagebau Welzow-Süd betroffenes Landwirtschaftsunternehmen tragen wir Sorge, dass die Ziele 22 und 29 der eben genannten Verordnung nicht eingehalten werden können. Sinngemäß beinhalten diese Ziele der Verordnung die Rückgabe von hochwertigen Landwirtschaftsflächen an die be-troffenen Landwirte zur Existenzsicherung.	Kenntnisnahme. Das Ziel 29 der Verordnung wird in die Begründung zum Entwurf des Bebau-ungsplans aufgenommen bzw. weiter vertieft.
32.2	Aufbauend auf dieser Verordnung hat der [REDACTED] mit der Vatten-fall Europe Mining AG eine Absichtserklärung im Jahr 2004 zum Kauf der rekultivierten Agrarflächen ge-schlossen. In dieser Absichtserklärung wurde mit allen betroffenen Landwirten die Übergabe der komplet-ten rekultivierten Landwirtschaftsfläche vereinbart. Ein Entzug der Flächen des „Energieparks Drebkau“ aus dem Pool der Rückgabeflächen führt zum Verstoß der Absichtserklärung zwischen dem Rechtsnach-folger LEAG AG und den beteiligten Landwirten. Aus diesem Grund habe ich Einwände gegen den Bebauungsplan „Energiepark Drebkau“.	Kenntnisnahme. Es handelt sich um Vertragsangelegenheiten, welche dem Bebauungsplan vor-bzw. nachgelagert sind. Bebauungspläne können grundsätzlich unabhängig von den vorhande-nen oder geplanten Pacht- und Eigentumsverhältnissen aufgestellt werden. Die rechtliche Gültig-keit besteht unabhängig davon.

33 Bürger 1 (Stellungnahme vom 06.02.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
33.1	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich fristgerecht Einspruch zum Vorhaben „Energiepark Drebkau“, dargestellt im Bebauungs-plan „Energiepark Drebkau“ mit einer Vorhabenfläche von ca. 131 ha. Diese befindet sich in der Gemark-ung Jehserig, auf den Flurstücken 4,5 und 7 im Bereich der Stadt Drebkau.	Kenntnisnahme. Nachfolgend erfolgt die Auseinandersetzung mit den konkreten Einwendungen.
33.2	Im Vorentwurf „Begründung“ Punkt 1.2 Lage, Abgrenzung und Beschreibung des Geltungsbereiches, auf der Seite 10/37, wird angegeben, dass es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt. Das ist meiner Meinung nach, schon seit den letzten 3 Jahren, nicht mehr der Fall. Es handelt sich aus-schließlich um Grünflächen (Weideflächen) und nicht um Acker- oder Anbauflächen.	Kenntnisnahme. Gemäß Stellungnahme der unteren Landwirtschaftsbehörde handelt es sich bei der Hauptbodennutzungsart um Ackerland (s. Punkt 1.52). Die Biotoptypenkartierung ergab, dass ein Großteil der Fläche als Fettweide genutzt wird, sowie außerdem Ackerland im westlichen Gel-tungsbereich.
33.3	Geeignete Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind gemäß EEG insbesondere „bauliche Anla-gen“, „versiegelte Flächen“ und „Konversionsflächen aus wirtschaftlicher Nutzung“. Hierzu gehören unter anderem stillgelegte Deponien, Altablagerungen, Aufschüttungen und Abraumbalden. Das ist hier aber nicht der Fall.	Kenntnisnahme. Ein entsprechender Paragraph konnte im EEG nicht nachvollzogen werden. Ge-mäß § 3 Nr. 22 werden Freiflächenanlagen als Solaranlagen definiert, die gerade nicht auf bauli-chen Anlagen platziert sind. Auch wenn durch die brandenburgische Landesregierung noch keine entsprechende Verordnung erlassen wurde, so gilt nach § 249b Abs. 2 BauGB, dass die Nutzung solarer Strahlungsenergie innerhalb des Abbaubereichs eines Braunkohlen- und Sanierungsplans unter bestimmten Bedin-gungen zulässig ist. Insofern ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans vonseiten des Gesetz-gebers als geeignet vorgesehen. Aussagen zur Standortwahl werden in den Unterlagen zum Ent-wurf ergänzt. Für die Erreichung der aktuellen bundespolitisch gefassten Ausbauziele im Bereich der erneuer-baren Energien erscheint eine Beschränkung auf bereits versiegelte und Konversionsflächen als nicht ausreichend. Zur Erreichung der Energiewendeziele wird ein massiver Zubau von Solaran-lagen benötigt (215 GW im Jahr 2030 gemäß § 4 EEG).



33.4	Weiterhin wird in dem Vorentwurf unter dem Punkt 1.3.1 Landesplanung, Seite 11/37 angegeben, dass das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) §6 Freiraumentwicklung (1) vorsieht, dass die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie in ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Die Planung eines Energieparks steht meiner Meinung nach, sehr wohl im Widerspruch zu den Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms. Hier beziehe ich mich auf den Fachbeitrag Artenschutz von der Firma Beak Consultants GmbH, für den B-Plan „Energiepark Drebkau“ auf Rekultivierungsflächen des Tagebaus Welzow-Süd, Punkt 3.1.2 Ergebnisse der Biotoptypenkartierung, Seite 16. Bei der Kartierung wurden insgesamt 15 Biotoptypen erfasst, von denen 6 nach § 30 BNatSchG bzw. § 18 BbgNatSchAG, gesetzlich geschützt sind. Im Rahmen der Planung ist eine Aussparung der Biotope geplant. Meine Bedenken sind diesbezüglich, dass diese durch eine Planung des Energieparks drum herum, massiv beschädigt werden können und somit kein Artenschutz möglich ist.	Kenntnisnahme. Die zuständige Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat zu § 6 LEPro 2007 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keinen entsprechenden Widerspruch festgestellt (s. Punkt 2). Die naturschutzfachlichen Auswirkungen der Planung werden sowohl im Artenschutzfachbeitrag als auch im Umweltbericht umfassend untersucht und bewertet. Auf dieser Grundlage werden erforderliche Vermeidungs-, Minderungs- und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.
33.5	Im Fachbeitrag wurden unter dem Punkt 3.2 Europäische Vogelarten untersucht. Es hat sich herausgestellt, dass im Planungsgebiet unter anderem 7 Brutvogelarten als wertgebend (Rote Liste Kategorie 1,2 oder 3 in Deutschland und Brandenburg) befinden. Hervorzuheben sind die seltenen Vogelarten Feldlerche, Goldammer, das Braunkehlchen, Neuntöter, Rohrweihe und Sperbergrasmücke. Es ist unsere Pflicht diese Vogelarten zu schützen und nicht ihre Lebensräume zu zerstören. Im anliegenden Planungsgebiet befindet sich ein Vogelschutzgebiet mit einem Lehrpfad. Bitte erklären Sie mir, wie neben einem Vogelschutzgebiet Windräder aufgestellt werden können. Hierfür gibt es keine Notwendigkeit. Warum werden die Lehrpfade nicht aktiv z.B. durch Schulklassen oder Kindergartengruppen genutzt? Regelmäßig sind Naturfreunde mit ihrer Fotoausrüstung vor Ort und können wunderschöne Aufnahmen machen, die natürlich für die jetzige Zeit sehr wertvoll sind, unter anderem sind jährlich und mittlerweile durchgehend die Kraniche auf den Flächen!	Kenntnisnahme. Gegebenenfalls erforderliche Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Vogel fauna werden mit der Entwurfserarbeitung berücksichtigt. Das Anlagenlayout soll grundsätzlich vogelfreundlich gestaltet werden. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens erfolgt zudem eine Erweiterung der SPA-Verträglichkeitsprüfung, in welcher die Wirkfaktoren der Windkraft genauer untersucht werden.
33.6	Aufgrund der Rekultivierung haben sich auf diesen Flächen neue und vor dem Aussterben bedrohte Tierarten (Vogelarten, Amphibien (Kreuzkröte, Wechselkröte), Reptilien (Zauneidechse und Schlingnatter) und Insekten)) angesiedelt. Bei jeder Bauphase, Befahren durch schwere Fahrzeuge der Flächen, Aufstellen der PV Module sowie Windräder, werden Natur und Tiere maßgeblich zerstört. Die vorgeschlagenen artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind meiner Meinung nach nicht ausreichend.	Kenntnisnahme. Im Rahmen der weiteren Qualifizierung des Bebauungsplans werden artenschutzrechtliche Belange weiter geprüft und ggfs. Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt.
33.7	Weitere artenschutzrechtliche Tiere wurden in dem Kartierungsbericht der Avifauna, Herpetofauna aufgelistet. Aus diesem Bericht geht hervor, dass weitere Flächen, zur Stadt Spremberg gehörig, für PV und Wind geplant sind. Für mich ist das ein weitreichender Eingriff in die Natur. Nach der Abbaggerung von Dörfern für die Braunkohle wurde danach gesorgt, dass diese Flächen wieder rekultiviert wurden. Nun werden sie ein zweites Mal industriell zerstört.	Kenntnisnahme. Stellungnahme bezieht sich auf angrenzendes Vorhaben. Auf Ebene des vorliegenden B-Planes besteht kein Handlungsbedarf. Grundsätzlich gilt: Die durch die Planung in Anspruch genommenen Flächen befinden sich vollständig auf rekultiviertem Acker. Ackerflächen (insbesondere auf nicht-gewachsenem Boden) sind naturschutzfachlich für die Planung von Anlagen zur Produktion von Strom aus erneuerbarer Energie vor Flächen auf Wald, Grünland etc. zu bevorzugen. Mit der Extensivierung der Flächen kann zudem eine Verbesserung der dortigen Bodeneigenschaften und eine Erhöhung der Artenvielfalt prognostiziert werden. Die geplanten Versiegelungen sind punktuell. Erforderliche Maßnahmen zum Artenschutz wurden im Zuge des Artenschutzfachbeitrages erarbeitet und werden in den Umweltbericht integriert. Nach Errichtung der PV-Anlagen und der Windenergieanlagen steht die Fläche weiterhin der Besiedelung der dort lebenden Arten zur Verfügung.
33.8	Wir sind gegen die Nutzung einer Ortsdurchfahrt Papproth (siehe Bebauungsplan „Energiepark Drebkau“, Punkt 3.4. Erschließung, speziell im Punkt 3.4.1 dargestellter Verkehrsanschließung)) für die Zulieferer, Firmen, Betreiber u.a. da dies für uns eine höhere Belastung durch Lastkraftwagen gegebenenfalls Schwerlasttransporter und dadurch mehr Abgase und erhöhte Lärmbelastung bedeutet. Dadurch verliert unser Ort an Lebensqualität. Weiterhin ist ein Werteverlust der Grundstücke zu befürchten. Da durch die	Kenntnisnahme. Es handelt sich temporäre Erschließungsarbeiten. Nach Inbetriebnahme des Energieparks finden punktuelle Wartungsarbeiten statt. Grundsätzlich gilt gemäß § 2 EEG, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist, sind erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzubringen.



	höhere Belastung der Verkehrswege auch die Möglichkeit einer Zerstörung der Wohnhäuser/Zäune auf sich ziehen könnte.	
33.9	Weiterhin ist auch eine erhöhte Lärmbelästigung (aufgrund der Windausrichtung) durch Windräder zu befürchten.	Kenntnisnahme. Im Rahmen der Planung wurde ein entsprechendes Schallgutachten erstellt, welches dem B-Plan anhängt. Grundsätzlich sind die gesetzlichen Grenzwerte einzuhalten.
33.10	Im Bebauungsplan „Energiepark Drebkau“ sind keine Vorschläge für eine Bürgerbeteiligung aufgezeigt. Welche Möglichkeiten bietet die LEAG für die Akzeptanz den Bürgern aus Papproth an. Möglich wäre eine Strombeteiligung oder ein Stromkontigent.	Kenntnisnahme. Fragen der finanziellen Beteiligung sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.
33.11	Weiterhin ist der geplante Solar- und Windpark in der Sichtachse der Anwohner oberhalb von Papproth. Es wird bemängelt, dass im Bebauungsplan keine Maßnahmen für die Errichtung eines Sichtschutzes (z.B. Schutzwalles in Form von Sträuchern) aufgelistet sind.	Kenntnisnahme. Im Rahmen der weiteren Qualifizierung des Bebauungsplans werden die Schutzgüter, darunter Mensch und Landschaftsbild, näher betrachtet. Sofern ein Sichtschutz als notwendig erachtet wird, wird dieser in den Bebauungsplan integriert.
33.12	Merken wir an, dass die Stadt Drebkau mit den anliegenden Gemeinden, das Flächenziel für die Errichtung erneuerbaren Energien, auf der bisher bebauten Flächen, sowie der bereits sich in der Planung und im Bau befindlichen Flächen, übererfüllt hat.	Kenntnisnahme. Die Stadt Drebkau kann im Rahmen ihrer Planungshoheit auch über das Ziel hinaus weitere Flächen für Windenergie ausweisen. Für PV hat die Stadt keinen festgesetzten Höchstwert.
33.13	Letztendlich möchte ich Ihnen mitteilen, dass die ehemalige Tagebaufläche nicht mehr für eine Fahrradtour zum Wolkenberg oder zum Gut Geisendorf einladen würde. Auch auf die Steinitz Treppe möchte man dann nicht mehr gehen. Schade, dass die Stadt Drebkau alles dafür tut, dass kein Anreiz für Tourismus und kein Anreiz für neu Zuzug geschaffen wird.	Kenntnisnahme. Bestehende Wegebeziehungen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das Landschaftserleben werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan näher betrachtet.

Nicht geantwortet oder sich beteiligt haben:

Nr.	Vereine/Verbände/Bürger
28	BUND Landesgeschäftsstelle
29	NABU Brandenburg



Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangene Stellungnahmen:

1 Landkreis Spree-Neiße (Stellungnahme vom 28.01.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.1	[x] Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht übernommen werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen) 1. Einwendungen <u>Artenschutz</u> Im Geltungsbereich des B-Plans befinden sich nicht unerhebliche Vorkommen von Brutvögeln. Davon nachgewiesene wertgebende Arten sind die Feldlerche, die Heidelerche, der Bluthänfling, das Braunkehlchen, die Graumammer, der Neuntöter und die Sperbergrasmücke. An der Nordwest- und Nordostgrenze des Vorhabengebietes wurden Lebensräume und Vorkommen von geschützten Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-RL (Zauneidechse und Schlingnatter) festgestellt. Für die Erfassung der Amphibien wurden sämtliche im Plangebiet liegende Gewässer untersucht. Dabei konnten insgesamt sieben Amphibienarten festgestellt werden wovon vier Arten (Wechselkröte, Kreuzkröte, Knoblauchkröte, Kammmolch) dem Anhang IV der FFH-RL unterliegen. Durch die Erschließungsarbeiten, Inanspruchnahme von Baueinrichtungsflächen sowie durch den Lebensraumverlust sind erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der lokalen Population nicht grundsätzlich auszuschließen. <u>Biotopschutz</u> Das Vorkommen von Biotopen auf den Flächen des Geltungsbereiches und damit die Beeinträchtigung bei Inanspruchnahme kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Durch die Planung werden grundsätzlich keine gesetzlich geschützten Biotope in Anspruch genommen. Die Schädigung dieser Biotope in der Bauphase soll durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Biotopschutzzaun) ausgeschlossen werden. e Im Zuge der Entwurfsbearbeitung werden weitere geeignete Maßnahmen aus dem Fachbeitrag Artenschutz bzgl. Arten- und Biotopschutz weiterentwickelt und ggfs. textlich festgesetzt.
1.2	2. Rechtsgrundlagen <u>Artenschutz</u> Gem. § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen, zu töten. Gem. § 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tieren der besonders geschützten Arten [...] zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen [...] zu beschädigen oder zu zerstören. Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich zu stören [...]. Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen [...]. <u>Biotopschutz</u> Gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG ist es verboten die darin aufgeführten Biotope zu schädigen, zu verändern, erheblich zu verändern oder zu zerstören.	Kenntnisnahme. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
1.3	3. Möglichkeiten der Überwindung <u>Artenschutz</u>	Kenntnisnahme. Auf die einzelnen Maßnahmen wird nachfolgend gesondert eingegangen.



1 Landkreis Spree-Neiße (Stellungnahme vom 28.01.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Der Vorhabenträger hat die artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 39 BNatSchG und § 44 BNatSchG zu beachten. Die artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 BNatSchG können nicht in der Abwägung überwunden werden. Zur Vermeidung der Erfüllung der vorgenannten Verbotstatbestände sind folgende Maßnahmen vorzusehen, planerisch darzustellen, in den textlichen Festsetzungen aufzuführen und / oder im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zu sichern:	
1.4	a) Es ist eine Bauzeitenregelung (Bautätigkeiten nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar) vorzusehen (gern, vorgeschlagener Vermeidungsmaßnahme VM 1). Alternativ müssen die zu beanspruchenden Flächen rechtzeitig vor dem Beginn des Brutgeschäfts umgebrochen werden. In diesem Fall ist Buchstabe e) zwingend zu beachten.	Der Einwendung wird gefolgt. Im AFB wird eine entsprechende Maßnahme integriert.
1.5	b) Es ist eine ökologische Baubegleitung für die Dauer der Bautätigkeiten vorzusehen.	Der Einwendung wird gefolgt. Im AFB wird eine entsprechende Maßnahme integriert.
1.6	c) In den Bereichen mit festgestellten Vorkommen von Reptilien bzw. Habitatpotentialen ist vor Beginn der Arbeiten ein Reptilienschutzzaun aufzustellen und für die Dauer der Arbeiten funktionsfähig zu halten (gem. VM 2: Sicherung von Reproduktionsgebieten der Schlingnatter).	Der Einwendung wird gefolgt. Im AFB wird eine entsprechende Maßnahme integriert.
1.7	d) Die Ausweisung und Nutzung von BE-Flächen in den Randbereichen des Vorhabengebietes ist auszuschießen.	Der Einwendung wird gefolgt. Im Umweltbericht wird ein entsprechender Passus ergänzt.
1.8	e) Im Geltungsbereich des B-Plans ist die Schaffung von Feldlärchenfenstern (unbebauten Flächen, min. 25 x 25 m, Mindestabstand zu Ansitzwarten min. 50 m) im Verhältnis min. 1:1 gem. den festgestellten Revieren vorzusehen. Alternativ ist der Abstand zwischen den Modulreihen aufzuweiten (min. 5+x m besonnener Bereich) Alternativ ist die Schaffung von Feldlärchenfenstern auf externen, in der unmittelbaren Nähe befindlichen Flächen vorzusehen. Die Maßnahme ist planerisch darzustellen und dinglich im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zu sichern.	Der Einwendung wird gefolgt. Die konkrete Art der Gestaltung erfolgte in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. Auf Ebene des B-Plans erfolgt keine genaue räumliche Festlegung.
1.9	f) In den Randbereichen der Anlage sind im Kontaktbereich Wald-Offenland Brachsteifen anzulegen und zu pflegen.	Der Einwendung wird gefolgt.
1.10	g) Im Bereich der Brachstreifen sind habitataufwertende Strukturen (Stein- und Reisighaufen) auszubilden.	Der Einwendung wird gefolgt.
1.11	h) Gemäß „Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ [MLUK, MIL, MWAE], S. 20) soll bei Anlagen ab einer Länge von 500 m die Schaffung und Freihaltung von Migrationskorridoren für wandernde Großsäuger vorgesehen werden. Die Anlage überspannt im Geltungsbereich von Westen nach Osten über 1500 m, die Nord-Süd Ausdehnung erreicht stellenweise Längen über 600 m.	Der Einwendung wird gefolgt. Im Zuge der Entwurfsbearbeitung wird ein wildökologisches Gutachten erarbeitet und auf dieser Grundlage ein Konzept für die Integration von Wildtierkorridoren erstellt, welches anschließend in den Artenschutzfachbeitrag und in den Umweltbericht integriert. Zudem werden weitere geeignete Maßnahmen gegen die Barrierewirkung für Wildtiere entwickelt und im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzt. Die Zerschneidung der Landschaft wird durch Wildtierkorridore reduziert, sodass größere Tiere zwischen den Baufeldern durchlaufen können und kleinere Tiere den Zaun unterhalb (durch eine erhöhte Zaununterkante oder Wildtierdurchlässe) überwinden können.



1 Landkreis Spree-Neiße (Stellungnahme vom 28.01.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.12	i) Bodenbearbeitungsmaßnahmen sowie der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind ganzjährig auszuschließen.	Der Einwendung wird gefolgt. Im Umweltbericht wird ein entsprechender Passus ergänzt.
1.13	j) Eine extensive Grünlandmahd oder Beweidung sollte grundsätzlich so spät wie möglich, jedoch nicht vor dem 1. August stattfinden. Eine alternierende Mahd ist vorzusehen.	Der Einwendung wird gefolgt. Im Umweltbericht bzw. im AFB wird ein entsprechender Passus ergänzt. Die Flächenpflege wird nach Möglichkeit nicht vor dem 01.08. eines Kalenderjahres durchgeführt. Eine Mahd ist in besonderen Situationen (z. B. Brandschutz, Verschattung) jedoch auch früher notwendig. In diesem Fall wird die Untere Naturschutzbehörde rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.
1.14	k) Es ist ein mindestens fünfjähriges Monitoring hinsichtlich der Widerbesiedlung der Anlage durch Arten vorzusehen. Eine Erfassung soll dabei im 1., 3. und 5. Jahr erfolgen. Die Berichte sind jeweils zur Jahresfrist unaufgefordert an die untere Naturschutzbehörde zu übergeben.	Der Einwendung wird gefolgt. Im Umweltbericht wird ein entsprechender Passus ergänzt.
1.15	Die o.g. Maßnahmen (Lit. e, f, g) sind als CEF-Maßnahmen vorzusehen. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist es möglich, bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen wildlebender Arten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, um evtl. betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang neu zu schaffen. Die CEF-Maßnahmen müssen bereits zu Baubeginn, im vorliegenden Fall aber spätestens zu Beginn der Balz- und Brutzeit fertiggestellt und wirksam sein.	Der Einwendung wird gefolgt. Die Buchstaben e, f und g werden zum Entwurf des Bebauungsplans textlich als CEF-Maßnahmen festgesetzt.
1.16	Lebensraumverluste von Arten sind zu berücksichtigen und auszugleichen. Die Durchführung der Maßnahmen ist im Städtebaulichen- bzw. Durchführungsvertrag zu sichern.	Kenntnisnahme. Der Einwendung wird gefolgt. Auf Ebene des Bebauungsplans besteht kein Handlungsbedarf.
1.17	Ausnahmen oder Befreiungen von den Verboten werden ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt.	Kenntnisnahme.
1.18	Biotopschutz Es wurden insgesamt 15 Biotoptypen erfasst, von denen sechs gesetzlich geschützt sind (siehe S.16 AFB EP Drebkau). Im Rahmen der Planung ist eine Aussparung dieser Flächen und ein Erhalt der geschützten Biotopstrukturen umzusetzen.	Kenntnisnahme. Die gesetzlich geschützten Biotope werden von der Planung nicht berührt.
1.19	[x] Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: Die Untere Naturschutzbehörde teilt weiterhin Folgendes mit: 1. Der CEF 1 Maßnahme gem. Artenschutzfachbeitrag (AFB) wird prinzipiell zugestimmt. Die Sicherstellung und Ausweisung der Flächen (Blühstreifen und Lerchenfenster) fehlt noch auf der Planzeichnung und ist zu ergänzen. Nach AFB ist mit dem Verlust von 48 Feldlerchen-Revierern zu rechnen, welche kompensiert werden müssen. Bei der Planung ist auf entsprechende Abstandsflächen zu den baulichen Anlagen zu achten. Flächen auf externen Standorten sind städtebaulich festzuhalten.	Kenntnisnahme. Eine genaue Verortung der Feldlerchenfenster wird im Sinne der Planungsoffenheit nicht vorgenommen.
1.20	2. Die Maßnahme CEF 2 umfasst die „Optimierung“ von bestehenden temporären Kleingewässern. Mit der Errichtung der PV-Anlage werden die Lebensstätten diverser Amphibienarten mit Modulanlagen umbaut. Die Gewässer besitzen in der Folge untereinander keine Verbindungskorridore mehr und sind für biotoperhaltende Maßnahmen nicht oder nur schwer erreichbar. Diese Maßnahme ist zu konkretisieren und in der Planzeichnung eindeutig kenntlich zu machen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Kleintiere können die Umzäunung und Modulanlagen unterwandern und sich somit weiterhin zwischen den Biotopen bewegen. Der Zugang für biotoperhaltende Maßnahmen ist durch die Anlagengestaltung sichergestellt. Die Maßnahme wird im Entwurf textlich konkretisiert.



1 Landkreis Spree-Neiße (Stellungnahme vom 28.01.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.21	3. Grundsätzlich wird die anvisierte GRZ von 0,8 als zu hoch erachtet (vgl. „Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen [MLUK, MIL, MWAE], S. 19). Demzufolge sollen großflächige Anlagen vermieden und kleinere Anlagen kleinteilig gegliedert werden. Je größer die Modulabstände untereinander sind, desto größer ist der Nutzen unter dem Aspekt der Biodiversität. In Anlehnung an o.g. Arbeitshilfe sollen unberührt von den Modulabständen 25 % der Gesamtfäche frei bleiben.	Kenntnisnahme. Die GRZ von 0,8 wird beibehalten. Gleichzeitig werden entsprechend Freiräume zwischen den Modulen für die Umsetzung biotop- oder artenschutzrechtlicher Maßnahmen freigehalten.
1.22	4. Erforderliche Zuwegungen sind in wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen und sollen als Schotterrasen angelegt werden. Maßnahmenflächen dürfen dabei durch Zuwegungen nicht überlagert werden.	Dem Hinweis wird gefolgt. Eine entsprechende Festsetzung, die die Infiltrationsfähigkeit regelt, wird zum Entwurf ergänzt.
1.23	5. Zu den vorgesehenen naturschutzfachlichen Maßnahmen sind Maßnahmenblätter, aus denen eine detaillierte Beschreibung hervorgeht, anzulegen und der Begründung bzw. dem städtebaulichen Durchführungsvertrag als Anlage beizufügen.	Kenntnisnahme. Maßnahmenblätter werden dem städtebaulichen Durchführungsvertrag beigelegt. Auf Ebene des Bebauungsplans besteht kein Handlungsbedarf.
1.24	6. Für Maßnahmenflächen mit Pflanzbindung ist ein konkretes Pflanzschema anzufertigen, mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und der Begründung bzw. dem städtebaulichen Durchführungsvertrag als Anlage beizufügen.	Kenntnisnahme. Pflanzschemata werden mit der uNB abgestimmt und dem städtebaulichen Durchführungsvertrag beigelegt. Auf Ebene des Bebauungsplans besteht kein Handlungsbedarf.
1.25	7. Für Bäume sollte die Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 12 - 14 cm und für Sträucher 2x verplanter Strauch oder Containerware, 4-5 Triebe, Pflanzhöhe min. 80- 100 cm betragen. Pflanzware mit Wurzelballen wächst im Vergleich zu wurzelnackten Gehölzen besser an. Die Höhen insbesondere bei Sträuchern sind an die Zielstellung des Schutzes bzw. der Neugestaltung des Landschaftsbildes anzupassen. Dabei ist auf eine entsprechende Pflanzhöhe zu achten, damit ein zeitlicher Verzug bei der Kompensation des Eingriffes in das Landschaftsbild möglichst gering ausfällt und die Pflanzen sofort einen Teil der Anlage verdecken. Die erforderlichen Angaben sind spätestens im Baugenehmigungsverfahren zu machen. Mängel bei der Kompensationsplanung können die Versagung des Einvernehmens durch die untere Naturschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren zu Folge haben.	Kenntnisnahme. Die Auflagen werden der nachfolgenden landschaftspflegerischen Ausführungsplanung (LAP) beigelegt.
1.26	8. Die Einsaat zur Begrünung von Maßnahmenflächen bzw. im Bereich der Module hat mit autochthonem Saatgut mit Herkunftszertifikat zu erfolgen (§ 40 BNatSchG). Der Nachweis ist zu führen. Dies gilt darüber hinaus für alle Pflanzungen. Soll eine Begrünung mittels Mahdgutübertragung erfolgen, ist der unteren Naturschutzbehörde vorab die Spenderfläche zu benennen.	Dem Einwand wird bedingt gefolgt. Die Vegetation wird als selbstbegrünende Brache und/oder, dort wo notwendig, aus gebietseigenem Saatgut mit einer Deckung bis 50 % entwickelt bzw. hergestellt. Im Umweltbericht wird ein entsprechender Passus ergänzt.
1.27	9. Pflanzungen außerhalb des Anlagenzaunes müssen zum Schutz vor Verbiss und Schäl für die Dauer der Etablierung durch Zäunung geschützt werden. Ein Rückbau der Zäunung nach einem für die Etablierung der Pflanzung angemessenen Zeitraum ist sicherzustellen. Der Zaun muss für Kleintiere passierbar sein.	Dem Hinweis wird gefolgt. Im Umweltbericht wird ein entsprechender Passus ergänzt.
1.28	10. Alle konkreten Maßnahmen sowie Festlegungen bzw. deren Verzicht sind in der Begründung zu erörtern. Grünordnerisch festsetzbare Maßnahmen sind in der Planzeichnung zu übernehmen. Sollte dies aufgrund des fehlenden bodenrechtlichen Bezuges nicht möglich sein, sind diese nachrichtlich zu übernehmen und anderweitig rechtsverbindlich zu sichern.	Dem Hinweis wird gefolgt.
1.29	11. Zur Sicherung von Maßnahmen, die nicht grünordnerisch festgesetzt werden können oder außerhalb des Geltungsbereiches des vBP liegen, ist ein städtebaulicher- bzw. Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Neuhausen/Spree und dem Vorhabenträger aufzusetzen. Hierin sind sämtliche Maßnahmen und Verantwortlichkeiten (zeitliche Abläufe, Standards der Grünpflege und des ggf. erforderlichen Ersatzes bei Ausfällen, dingliche Sicherung) zu regeln. Der Durchführungsvertrag (Teil Naturschutz) sollte vorab	Kenntnisnahme. Dem Hinweis folgend wird der städtebaulicher- bzw. Durchführungsvertrag mit der uNB abgestimmt und im Baugenehmigungsverfahren wird die Rechtskraft entsprechend nachgewiesen. Auf Ebene des Bebauungsplans besteht kein Handlungsbedarf. Hinweis: Es handelt sich nicht um die Gemeinde Neuhausen/Spree, sondern um die Stadt Drebkau.



1 Landkreis Spree-Neiße (Stellungnahme vom 28.01.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Spätestens im Baugenehmigungsverfahren ist die Rechtskraft des Vertrages nachzuweisen. Fehlende bzw. mangelhafte Nachweise können die Versagung des Einvernehmens durch die untere Naturschutzbehörde zur Folge haben.	
1.30	12. Sämtliche vorzusehenden Pflanzungen sind als Ersatzpflanzungen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung des Landkreises Spree-Neiße zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern (BSV LKSPN) dauerhaft geschützt und dürfen ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde nicht beseitigt oder in ihrem Aufbau verändert werden.	Kenntnisnahme. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
1.31	13. Im Umfeld des Geltungsbereiches des B-Plans befinden sich Bäume die auf Grundlage von § 2 BSV LKSPN i. V. m. § 17 BbgNatSchAG geschützt sind. Eine Beschädigung durch die Baumaßnahmen ist durch die ÖBB auszuschließen. Bei Bedarf sind die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz gem. DIN 18920 zu treffen. Die Planung ist dahingehend vorausschauend aufzustellen. Ausnahmen oder Befreiungen von den Verboten der o.g. Bestimmungen werden nicht in Aussicht gestellt.	Kenntnisnahme. Hinweis betrifft nachgelagerte Vorgänge (ÖBB). Auf Ebene des Bebauungsplans werden vorausschauend entsprechende Konfliktpotenziale minimiert.
1.32	14. Die Gemeinde hat hinsichtlich der durch das Vorhaben eintretenden wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft gem. § 11 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 5 BbgNatSchAG Landschaftspläne aufzustellen. Die Gemeinde hat darüber hinaus die Aktualität ihrer Landschaftsplanung gem. § 11 Abs. 4 BNatSchG alle zehn Jahre zu überprüfen und sofern erforderlich, den Landschaftsplan anzupassen oder fortzuschreiben. Auf die Möglichkeiten der Fördermittelbereitstellung durch das Land Brandenburg wird verwiesen.	Kenntnisnahme. In die Fortschreibung des Landschaftsplans werden die Inhalte des B-Plans „Energiepark Drebkau“ aufgenommen. Es besteht aktuell kein Handlungsbedarf.
1.33	15. Es ist dazulegen, an welcher Stelle die Einspeisung der erzeugten Energie in das Netz erfolgen soll. Hinsichtlich der erforderlichen Leitungstrasse ist die Variante zu wählen, die mit den geringsten möglichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einhergeht (vorausschauende Planung). Ein grundsätzlicher Anspruch auf Genehmigung einer Kabeltrasse und eines Umspann- bzw. Einspeisewerkes, insbesondere bei Betroffenheit von geschützten Bestandteilen von Natur und Landschaft besteht nicht.	Kenntnisnahme. Auf Ebene des Bebauungsplans wird lediglich angegeben, wo sich der Einspeisepunkt befindet. Auswirkungen der konkreten Leitungsführung werden darin nicht getroffen oder bewertet. Es handelt sich um nachgelagerte Verfahren.
1.34	<u>Rechtliche Grundlagen</u> BSV LKSPN Verordnung des Landkreis Spree-Neiße zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern vom 25.06.2018 BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2543), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) BbgNatSchAG Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.01.2013 (GVBl 1/13, Nr. 3 und Nr. 21)	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
1.35	Seitens des Sachgebietes Kreis- und Bauleitplanung/Bergbau ergeben zum derzeitigen Planungsstand des o. g. Bebauungsplans folgende Hinweise: Mit der geplanten Änderung des Teil-FNP Windenergienutzung der Stadt Drebkau/Drjowk könnte unter Umständen auch die im bisherigen Teil-FNP verankerte Konzentrationswirkung für die Windkraftanlagen entfallen. Diese wären dann grundsätzlich wieder im gesamten Stadtgebiet zulässig, zumindest bis zur Rechtskraft des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“. Daher sind bei der Änderung des Teil-FNPs die Regelungen des § 245e BauGB besonders zu beachten.	Kenntnisnahme. Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ der Stadt Drebkau aus dem Jahr 2012 ist mangels ordnungsgemäßer Bekanntmachung nicht in Kraft getreten und daher rechtlich nicht existent. Rechtssicher ist daher nur die Neuaufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans (TFNP) „Erneuerbare Energien“ im Sinne des § 5 Abs. 2b BauGB (Aufstellungsbeschluss vom 18.11.2025). Dieser soll sachlich und räumlich begrenzt werden, aber die Flächen des Bebauungsplanes EP Drebkau umfassen. Diese werden dort als Sonderbauflächen Erneuerbare Energien – Vorrang Wind, nachrangig Photovoltaik“ dargestellt, so dass sich der Bebauungsplan aus dem TFNP entwickelt.



1 Landkreis Spree-Neiße (Stellungnahme vom 28.01.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Der § 245e BauGB wird dem Hinweis folgend bei der Teil-FNP-Änderung besonders beachtet. Auf Ebene des Bebauungsplans besteht kein Handlungsbedarf.
1.36	Für die textliche Festsetzung Nr. 3 fehlt es an einer Rechtsgrundlage. Eine Einschränkung auf maximal drei Windkraftanlagen ist in dieser Form nicht möglich. Hier sollten z.B. einzelne kleine entsprechende Baugebiete festgesetzt werden in denen nur Windkraftanlagen zulässig sind. So wie bei dem Teil-FNP Windenergienutzung, wo es ein entsprechendes Planungskonzept gibt, sollte es auch im B-Plan ein entsprechendes nachvollziehbares Konzept für die Standorte der einzelnen Windkraftanlagen geben, da es sich hierbei um raumwirksame Vorhaben handelt.	Kenntnisnahme. Dem Hinweis folgend werden die TF überarbeitet. Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung werden die Festsetzungen für die Windenergieanlagen weiterentwickelt. Im Sinne der Planungs Offenheit werden keine eigenen Baugebiete zeichnerisch festgesetzt. Ein Planungskonzept wird zum Entwurf nachgereicht.
1.37	In der textlichen Festsetzung Punkt 2.2 TF 10 wird auf den nächstgelegenen Höhenbezugspunkt verwiesen. Leider wurden aber bisher keine Höhenbezugspunkte festgesetzt. In der Planzeichnung gibt es bisher lediglich kaum sichtbar die einzelnen Höhenpunkte gemäß der Plangrundlage. Dies sind allerdings Planzeichen ohne Normcharakter.	Kenntnisnahme. Der Stellungnahme folgend werden markante Höhenbezugspunkte in der Planzeichnung zum Entwurf festgesetzt.
1.38	Hinweis zu Punkt 8 der Verfahrensvermerke: Eine eventuelle Genehmigung des Bebauungsplanes erfolgt nicht durch den Bürgermeister der Stadt Drebkau/Drjowk und kann somit auch nicht durch ihn unterzeichnet werden.	Kenntnisnahme. Dem Hinweis folgend wird das Unterschriftsfeld des Bürgermeisters unter Punkt 8 entfernt.
1.39	Neue Zitierweise der Rechtsgrundlagen des BauGB beachten: "Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist"	Kenntnisnahme. Im weiteren Planungsverfahren wird die jeweils aktuelle Rechtsgrundlage angewendet und entsprechend vermerkt.
1.40	Hinweis: Auf der Internetseite des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft ist unter: https://mil.brandenburg.de/stxcms/media.phpZ9/221216_Arbeitshilfe_Gesamt_Doppelseitig_2022.4272542.pdf eine Arbeitshilfe zu den Festsetzungen im Bebauungsplan (im Dezember 2022 aktualisiert) veröffentlicht. Diese kann als Anhaltspunkt und zur Unterstützung genutzt werden.	Kenntnisnahme. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
1.41	Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Planungsgebiet, wie bereits im Vorentwurf der Begründung zum Bebauungsplan angegeben, sowohl im wasserwirtschaftlichen Einflussbereich durch den Tagebau Welzow-Süd als auch im Bereich des Altbergbaus befindet. Aus diesem Grund sind die <i>Lausitz Energie Bergbau AG, Hauptverwaltung, Bereich E-ZT, Leagplatz 1, 03050 Cottbus</i> und das <i>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstr. 26, 03046 Cottbus</i> am geplanten Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme. Die genannten Träger öffentlicher Belange wurden im Vorentwurf beteiligt und um Stellungnahme gebeten (LBGR unter Punkt 9, LEAG unter Punkt 25).
1.42	Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den o. g. Bebauungsplan. Im Vorhabensbereich sind <u>nach derzeitigem</u> Kenntnisstand keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl I/04, S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 9), bekannt. Denkmale übriger Gattungen oder deren Umgebung sind nicht betroffen. Bei Auffinden von Bodendenkmalen wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdfärbungen, Metallsachen, Knochen, Münzen, Tonscherben, Holzpfähle oder -bohlen ist die gesetzlich festgelegte Fundmeldepflicht nach dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz einzuhalten.	Kenntnisnahme. Ein Hinweis auf die Fundmeldepflicht wird auf der Planzeichnung dem Hinweis folgend vermerkt.
1.43	Seitens der Unteren Jagdbehörde werden folgende Hinweise gegeben:	Kenntnisnahme. Es besteht kein Abwägungsbedarf.



1 Landkreis Spree-Neiße (Stellungnahme vom 28.01.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Das Planungsgebiet befindet sich auf dem Gebiet des Eigenjagdbezirkes Welzow/Wjelcej Süd (LEAG) und wird jagdlich genutzt. Zu den vorkommenden Wildarten gehören die Schalenwildarten Rotwild, Schwarzwild und Rehwild. Gemäß § 1 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) ist Wild ein wesentlicher Bestandteil der heimischen Natur. Es ist als unverzichtbarer Teil der natürlichen Umwelt in seinem Beziehungsgefüge zu bewahren. Der Schutz des jagbaren Wildes und seiner Lebensräume ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.	
1.44	Die geplante Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Gesamtgröße von ca. 131 Hektar stellt analog zu § 3 BbgJagdG, eine Zerschneidung und Beeinträchtigung von Lebensräumen von Wildtieren von überregionaler Bedeutung dar. Problematisch wird gesehen, dass sich der Solarpark Hühnerwasser direkt an den Energiepark Drebkau anschließt und sich der Solarpark Stradow in unmittelbarer Nähe befindet. Da die Solarparks vollständig eingefriedet werden, gelten diese gemäß § 5 Abs.1 Nr. 8 BbgJagdG als befriedeter Bezirk. In befriedeten Bezirken ruht die Jagd. Dadurch geht bejagbare Fläche langfristig verloren. Das Wild wird verdrängt und verliert seinen natürlichen Lebensraum.	Kenntnisnahme. Nachfolgend wird auf die einzelnen Belange eingegangen.
1.45	Daher müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen des Vorhabens auf das Wild zu verhindern bzw. zu mildern und Zerschneidungswirkungen zu minimieren. Hierzu zählen die Schaffung von Wildkorridoren oder die Lenkung des Wildes an der Solaranlage vorbei. Bei Solaranlagen über 50 Hektar und Korridorlänge über 500 Meter berechnet sich die Korridorbreite: 0,1 bis 0,15 x Korridorlänge	Kenntnisnahme. Im Zuge der Entwurfsbearbeitung wird ein wildökologisches Gutachten erarbeitet und in den Artenschutzfachbeitrag überführt. Anschließend erfolgt die Erstellung eines Konzeptes zur Anlage von Wildtierkorridoren. In den Umweltbericht wird das Konzept gemeinsam mit weiteren geeigneten Maßnahmen gegen die Barrierewirkung für Wildtiere integriert. Die Maßnahmen werden zudem im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzt. Die Zerschneidung der Landschaft wird durch Wildtierkorridore reduziert, sodass größere Tiere zwischen den Baufeldern durchlaufen können und kleinere Tiere den Zaun unterhalb (durch eine erhöhte Zaununterkante oder Wildtierdurchlässe) überwinden können.
1.46	Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass private Grünflächen, welche in Ortsverbindungswege münden für die Lenkung des Wildes vorgesehen sind. Aus Sicht der Unteren Jagdbehörde sind diese nicht als Wildkorridore geeignet.	Kenntnisnahme. Im Zuge der weiteren Qualifizierung des Bebauungsplans werden Möglichkeiten zur Lenkung des Wildes vertieft geprüft und festgesetzt, sowie mit der Unteren Jagdbehörde abgestimmt.
1.47	Die Untere Jagdbehörde verweist darauf, folgendes Regelwerk anzuwenden: Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zu Vernetzung von Lebensräumen an Straßen „Ausgabe 2008 und Ausgabe 2022 MAQ“	Kenntnisnahme. Das Regelwerk wird als Orientierung im weiteren Qualifizierungsprozess verwendet.
1.48	Die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde teilt Folgendes mit: Für die angegebenen Flächen sind im Kataster des Landkreises Spree-Neiße gemäß § 29 (3) sowie § 30 (2) Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz nach den bisherigen Erkenntnissen keine schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen gemäß § 2 (3, 4, 5 oder 6) Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 enthalten.	Kenntnisnahme. Die Sachinformation wird in den Umweltbericht aufgenommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
1.49	Eine abfall- und bodenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens kann jedoch nicht erfolgen, da die Flächen des Vorhabens weiterhin unter Bergrecht stehen. Die zuständige Behörde wäre dahingehend das LBGR.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme des LBGR findet sich unter Punkt 9.
1.50	Es können diesbezüglich nur allgemeine Hinweise gegeben werden: Jeder, der auf den Boden einwirkt hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden und schädliche Bodenverunreinigungen ausgeschlossen sind (Vorsorgepflichten gemäß §§ 4 (1) und 7 Bundesbodenschutzgesetz).	Kenntnisnahme. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Seite 22 von 40



1 Landkreis Spree-Neiße (Stellungnahme vom 28.01.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe werden sich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens selbst zum o.g. Vorhaben ausführlich äußern und Ihre Interessen entsprechend vertreten.	
1.55	Die Stabsstelle ÖPNV, Teilnehmungscontrolling und Strukturentwicklung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat in Zusammenarbeit mit der kreiseigenen Wirtschaftsförderungsgesellschaft (CIT GmbH) nachfolgende Stellungnahme aus wirtschaftsfördernder Sicht zum o.g. Vorhaben erstellt. Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb eines Energieparks, bestehend aus Photovoltaik- und Windenergieanlagen, durch die LEAG Renewables GmbH auf den Rekultivierungsflächen des Tagebaus Welzow-Süd im Gemeindegebiet der Stadt Drebkau/Drjowk. Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ist ein dringendes Gebot der Zeit und wird derzeit durch die Gesetzgebung unterstützt. Ziel ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern und die Weiterentwicklung von Technologien zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu fördern. Der geplante Energiepark leistet durch die Nutzung von solarer Strahlungsenergie und Windenergie zur Stromerzeugung einen wichtigen Beitrag gegen den Klimawandel und trägt zur Reduzierung der CO₂-Ausschüttung bei.	Zustimmung wird Kenntnisnahme. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
1.56	Das Plangebiet wird aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzt. Diese Nutzungsform wird mit Umsetzung des Planungsvorhabens teilweise nicht mehr möglich sein. Die Möglichkeit andere landwirtschaftliche Nutzungen, wie zum Beispiel Agri-Photovoltaik, extensive Mahd oder eine extensive Beweidung mit Nutztieren zu etablieren, sollte vor dem Hintergrund des wachsenden Bedarfs an landwirtschaftlichen Flächen geprüft werden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist eine extensive Mahd vorgesehen. Aber auch eine Beweidung mit Tieren ist prinzipiell im Rahmen der Festsetzungen zulässig. Nähere Ausführungen dazu werden im Rahmen des Entwurfs des Bebauungsplans dargelegt.
1.57	In Einklang mit dem überarbeiteten Erneuerbaren-Energien-Gesetz 2021 (EEG) wird es gemäß § 6 EEG dem Betreiber ermöglicht, die Standortgemeinden an den Erträgen aus dem Betrieb zu beteiligen.	Kenntnisnahme. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
1.58	Auswirkungen auf den ÖPNV sind nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
1.59	Auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen und in der Gesamtbetrachtung der Synergien, die sich aus dem Projekt ergeben können, wird das Vorhaben aus der Sicht der Wirtschaftsförderung befürwortet.	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
1.60	Durch die anderen beteiligten Fachbereiche werden zum gegenwärtigen Planungsstand keine weiteren Hinweise oder Anregungen abgegeben.	Kenntnisnahme. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

2 MIL/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung (Stellungnahme vom 29.01.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
2.1	x Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung¹ an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS, Braunkohleplanung).	Kenntnisnahme. Nachstehend erfolgt eine genauere Auseinandersetzung mit dem Widerspruch.



2 MIL/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung (Stellungnahme vom 29.01.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Die Belange der Regionalplanung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen.	Kenntnisnahme. Die regionale Planungsgemeinschaft wurde beteiligt. Die Stellungnahme findet sich unter Punkt 3.
2.2	Erläuterungen: Der Vorentwurf des Bebauungsplans „Energiepark Drebkau“ der Stadt Drebkau berührt die Belange der Braunkohlenplanung des Tagebaus Welzow-Süd. So befindet sich das vorgesehene B-Plan-Gebiet innerhalb des Geltungsbereichs der gültigen Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I vom 21. Juni 2004 (GVBl.II/04, [Nr. 24], S.614) Die Braunkohlenpläne sichern ein Gebiet für die Gewinnung von Braunkohle gegen die Inanspruchnahme für andere Nutzungen und setzen einen raumordnerischen Rahmen für die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft. Das jeweilige Gebiet ist als Vorranggebiet gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG festgelegt. Die Braunkohlenpläne beinhalten Vorgaben für das gesamte Tagebaugeschehen – vom Aufschluss des Tagebaus bis zur abschließenden Wiedernutzbarmachung der Flächen. Als räumlich-sachlich begrenzte Teilpläne der Landesplanung sind Braunkohlenpläne gegenüber kommunalen Planungen vorrangig, so dass diese an die Ziele der Braunkohlenplanung gebunden ist. Die Steuerungs- und Bindungswirkung des Braunkohlenplans endet, wenn die Ziele des Plans (z.B. zur Wiedernutzbarmachung der Tagebauflächen) erfüllt bzw. umgesetzt sind. Eine „Überplanung“ mit anderweitigen Nutzungen (hier: Photovoltaik als kommunale Folgenutzung) ist zulässig, wenn diese der vollständigen Erreichung der Ziele und Grundsätze des Braunkohlenplans nicht entgegenstehen. Dies ist hier dann der Fall, wenn die Wiedernutzbarmachung der Tagebauflächen nach den Vorgaben des Braunkohlenplans und der durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) zugelassenen Betriebspläne abgeschlossen und behördlich abgenommen ist. Mit dem eingereichten Vorentwurf zum Bebauungsplan „Energiepark Drebkau“ soll eine landwirtschaftliche Fläche gemäß gültigem Braunkohlenplan bzw. zugelassenen Betriebsplänen des LBGR mit einer kommunalen Folgenutzung (hier: Photovoltaik) überplant werden. Betroffen sind die Ziele 29, 30 und 22 des Braunkohlenplans Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I vom 21. Juni 2004. Seitens des Bergbauunternehmens LE-B wurde zwar die Abnahme der betroffenen Landwirtschaftsflächen zur Feststellung des Rekultivierungserfolges (bzw. Wiedernutzbarmachung) kürzlich beim LBGR beantragt, allerdings ist diese aufgrund unvollständiger Antragsunterlagen bislang nicht abgeschlossen. Die GL als zuständige Stelle für die Braunkohlenplanung ist in diesen Prozess einbezogen. Da das Verfahren zur behördlichen Abnahme der landwirtschaftlichen Flächen nicht abgeschlossen ist und somit die Ziele des Braunkohlenplans bisher nicht erfüllt sind, steht die Planungsabsicht derzeit im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung. Sobald die Abnahme der landwirtschaftlichen Flächen erfolgt und somit die Bindungswirkung des Braunkohlenplans erloschen ist, besteht kein Widerspruch mehr zu den Zielen der Raumordnung (hier: Braunkohlenplan). Ein Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Energiepark Drebkau“ kann demnach erst nach dem Abschluss der behördlichen Abnahme gefasst werden.	Kenntnisnahme. Das Verfahren zur Abnahme der landwirtschaftlichen Flächen ist zwischenzeitlich für alle Flächen des Energieparks Drebkau abgeschlossen, sodass zum Satzungsbeschluss des B-Plans kein Zielwiderspruch besteht. Eine Abnahme des Rekultivierungserfolges ist erfolgt.
2.3	Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom: 18.12.2007, (GVBl. I S. 235),	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme der regionalen Planungsgemeinschaft findet sich im Anhang zu den Unterlagen des Bebauungsplans (umweltbezogene Stellungnahmen). Demnach bestehen keine Einwendungen zum Vorentwurf.



2 MIL/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung (Stellungnahme vom 29.01.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35) - Braunkohleplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I vom 21.06.2004 (ABl. Nr. 24, S. 614), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I/Nr. 08, S. 175, 184) - Braunkohleplan Tagebau Welzow-Süd, Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I vom 21.08.2014 (GVBl. II/Nr. 58 vom 02.09.2014) Die Beurteilung aufgrund der folgenden Regionalpläne bzw. Entwürfe erhalten Sie durch die Regionale Planungsgemeinschaft Region Lausitz-Spreewald: - Sachlicher Teilregionalplan „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ der RPG Lausitz-Spreewald, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABl. / Amtlicher Anzeiger vom 26.08.1998, S. 889 - Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der RPG Lausitz-Spreewald, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABl. Nr. 50 vom 22.12.2021, S. 1086 - Entwurf des sachlichen Teilregionalplans (TPR) Windenergienutzung der Region Lausitz-Spreewald vom 14.09.2023, öffentliche Auslegung vom 02.11.2023 bis 10.01.2024; im Internet aufrufbar unter https://region-lausitz-spreewald.de/de/regionalplanung/teilplaene/artikel-sachlicher-teilregionalplan-windenergienutzung-entwurf.html Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
2.4	Hinweise • Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. • Wir bitten, Beteiligungen zu Bauleitplanverfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de. • Wir bitten, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser Referatspostfach gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbeobachtung: PLIS@lbv.brandenburg.de. • Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf.	Kenntnisnahme. Den Bitten folgend wird das MIL ausschließlich digital beteiligt und über das Inkrafttreten informiert.



5 Landesamt für Umwelt (Stellungnahme vom 17.02.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
5.1	Sehr geehrte Damen und Herren, die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Spree-Neiße.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme der uNB findet sich unter Punkt 1.19 ff. Die Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz wird nachfolgend behandelt.
5.2	Sachstand: Mit der Planaufstellung wird seitens der Stadt Drebkau die Bereitstellung geeigneter Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützt. Hierfür wird im Auftrag der Firma LEAG Renewables GmbH eine insgesamt ca. 131 ha große Fläche südlich der Ortslage Papproth der Stadt Drebkau überwiegend als sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ mit mehreren Teilbauflächen (SO ED1 bis SO ED6) festgesetzt. Es handelt sich dabei um Rekultivierungsflächen im nördlichen Teil des Tagebaus „Welzow-Süd“, die künftig für die Energieerzeugung aus Solar- und Windenergie genutzt werden sollen. Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand des Territoriums der Stadt Drebkau, westlich und östlich der Verbindungsstraße zwischen Drebkau und Spremberg. Die nächstgelegene Siedlungsbebauung befindet sich mit der Ortslage Papproth ca. 140 m entfernt nördlich. Der Geltungsbereich wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Bei den angrenzenden Flächen handelt es sich ebenfalls um landwirtschaftlich genutzte Rekultivierungsflächen. Der Geltungsbereich ist im aktuell wirksamen Sachlichen Teil-FNP „Windenergienutzung“ der Stadt Drebkau nicht als Konzentrationsfläche dargestellt. Eine Änderung des Planes ist vorgesehen.	Kenntnisnahme. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
5.3	Stellungnahme: Rechtsgrundlage Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden. Die Planunterlagen zum Vorentwurf vom Dezember 2024 wurden hinsichtlich Anforderungen an den Immissionsschutz Seite 3 von 4 vorbeugenden Immissionsschutz geprüft. Danach werden für die weitere Planaufstellung, insbesondere für die Erarbeitung des Umweltberichtes nachfolgende Hinweise und Anforderungen übermittelt.	Kenntnisnahme. Die einzelnen Hinweise werden nachfolgend ausgewertet.
5.4	1. Solarenergie Lichtemissionen Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV-Anlage) sind nach § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die so zu errichten und zu betreiben sind, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden. Durch PV-Anlagen entstehen Lichtimmissionen, die zu schädlichen Blendwirkungen in der näheren Umgebung führen	Kenntnisnahme. Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter werden im Rahmen des Umweltberichtes zum Bebauungsplanentwurf näher betrachtet. Dazu gehört auch das Schutzgut Mensch. Ein Blendgutachten wird den Unterlagen beigelegt.



5 Landesamt für Umwelt (Stellungnahme vom 17.02.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	können. Auch wenn aufgrund der bestehenden Abstandsverhältnisse im vorliegenden Planungsfall aufgrund der bestehenden Abstandsverhältnisse von 700 m und größer zum nächstgelegenen Siedlungsbe- reich keine Blendwirkungen für vorhandene Wohnnutzungen zu erwarten sind, sollten in den Umweltbe- richt entsprechende Aussagen und Bewertungen im Hinblick auf das Schutzgut Mensch eingearbeitet wer- den. Hierzu wird auf die Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Branden- burg zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 hingewiesen.	
5.5	Auswirkungen schwerer Unfälle (Störfall) Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richt- linie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn die nach dem Leitfaden KAS- 18 „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbe- dürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplan-Umsetzung § 50 BImSchG“ ermittelten Achtungsabstände eingehalten werden. Hierzu wird darauf aufmerksam gemacht, dass aufgrund der im Bebauungsplan zu- gelassenen Nebenanlagen zur Speicherung von Energie auch Aussagen zur Art und Größe der Speiche- rung in den Umweltbericht eingearbeitet werden sollten. Es wird der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass die Produktion von Wasserstoff in industriellem Umfang gem. Nr. 4.1.12 des Anhang 1 der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) grundsätzlich genehmigungspflichtig ist. Die Lagerung von > 3 t Wasserstoff stellt eine genehmigungsbedürftige Anlage gem. Nr. 9.3 i. V. m. An- hang 2 der 4. BImSchV dar. Ab einer Lagermenge > 5 t fällt die Lagerung von Wasserstoff in den Bereich der Störfallverordnung.	Kenntnisnahme. § 50 Satz 1 BImSchG wird berücksichtigt. Aussagen zur Art und Größe der Spei- cheranlagen werden im weiteren Verfahren ergänzt.
5.6	Geräuschimmissionen Zu den vom Betrieb der erforderlichen Wechselrichterstationen und Transformatoren hervorgerufenen Ge- räuschimmissionen sollten ebenfalls Aussagen und Bewertungen in den Umweltbericht eingearbeitet wer- den.	Kenntnisnahme. Der Bitte wird gefolgt.
5.7	2. Windenergienutzung Grundsätzlich wird im Land Brandenburg für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) auf die Be- achtung eines Siedlungsabstandes von 1.000 m orientiert. Dieser Abstand wird mit der im Vorentwurf gekennzeichneten Teilfläche SO ED5, die der Errichtung von WEA dienen soll nicht gewährleistet. Für die Umsetzbarkeit der Planung sind daher im Zuge der Umweltprüfung entsprechende Fachgutachten zu er- arbeiten. Hierbei sind ggf. Referenzanlagen zu berücksichtigen. – Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm unter Anwendung des WKA-Geräuschimmissionserlasses des Landes Brandenburg vom 24.02.2023 – Schattenwurfimmissionsprognose mit Worst-Case-Annahmen (anhand maximal möglicher Höhe mit maximal möglichem Rotordurchmesser auf Grundlage der WEA-Schattenwurf-Leitlinie vom 28.02.2015)	Kenntnisnahme. Der für Wind potenziell geeignete Bereich (lila Schraffur in Planzeichnung) be- rücksichtigt einen Siedlungsabstand von 1.000 m. Aussagen zu Geräuschen und Schattenwurf werden dennoch in den Unterlagen ergänzt.
5.8	3. Umweltbericht Die immissionsrelevanten Auswirkungen der geplanten Sondergebiete sind in Bezug auf Lichtemissionen, den Schallschutz, auf den Schattenwurf und auf das Gefährdungspotential im Umweltbericht zu beschrei- ben und zu bewerten. Dabei sind alle relevanten Vorbelastungsanlagen einschließlich Planungen im nä- heren Umfeld zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der erarbeiteten Gutachten bzw. Ermittlungen sind in	Kenntnisnahme. Dem Hinweis folgend werden entsprechende Aussagen im Umweltbericht er- gänzt. Das LfU wird im weiteren Verfahren erneut um Stellungnahme gebeten.

**5 Landesamt für Umwelt (Stellungnahme vom 17.02.2025)**

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	den Planungsunterlagen detailliert zu erörtern und zu bewerten. Ggf. sind geeignete Festsetzungen zur Begrenzung der Lichtimmissionen, der Schallemissionen und des Schattenwurfes sowie zur Vermeidung tieffrequenter Geräusche in die Planunterlagen einzuarbeiten. Die überarbeiteten und ergänzten Planunterlagen sind zur erneuten Stellungnahme zu übergeben.	

6 Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Stellungnahme vom 24.01.2025)

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
6.1	Als Träger öffentlicher Belange im Bereich Agrarstruktur besitzt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Dienstsitz Luckau eine besondere Verantwortung für die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft und für die Landentwicklung. In dieser Funktion und als zuständige Flurbereinigungsbehörde wird zu der geplanten Maßnahme Stellung genommen. Das sich in Vorbereitung befindende Flurbereinigungsverfahren Steinitz ist unmittelbar von den Planungen betroffen. Die Flurbereinigungsbehörde ist daher von den weiteren Planungen in Kenntnis zu setzen.	Kenntnisnahme. Der Bitte folgend wird die Flurbereinigungsbehörde weiter am Verfahren beteiligt.

8 Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ (Stellungnahme vom 22.01.2025)

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
8.1	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan „Energiepark Drebkau“ wurde der Wasser- und Bodenverbands „Oberland Calau“ um Stellungnahme gebeten. Das Plangebiet befindet sich nicht in unserem Verbandsgebiet. Die Belange des Wasser- und Bodenverbands „Oberland Calau“ sind daher von diesem Vorhaben nicht berührt. Die Verbandsgebiete sind in der Auskunftsplattform Wasser des Landes Brandenburg https://apw.brandenburg.de/ einsehbar.	Kenntnisnahme. Der genannte Gewässerverband wurde dem Hinweis folgend um Stellungnahme gebeten. Die Auswertung der Stellungnahme findet sich unter Punkt 30.
8.2	Die Zuständigkeit liegt beim folgenden Gewässerunterhaltungsverband: Verband: Gewässerverband Spree-Neiße Anschrift: Am Großen Spreewehr 8, 03044 Cottbus Telefon: 0355/ 28 91 37 0 E-Mail: info@spngew.de Internet: http://www.spngew.de/	



9 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (Stellungnahme vom 08.01.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
9.1	der o.g. Planungsbereich befindet sich vollständig innerhalb des Beeinflussungsbereiches der durch den Braunkohlenbergbau hervorgerufenen Grundwasserabsenkung und des unter Bergaufsicht stehenden Betriebsplanes des Tagebaus Welzow-Süd der Lausitz Energie Bergbau AG (LEAG), Cottbus.	Kenntnisnahme. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
9.2	Darüber hinaus befinden sich innerhalb des Vorhabensbereiches linear angeordnete Brunnengalerien, welche zur Entwässerung des Tagebauvorfeldes und anschließend zur Grubenwasserhaltung angelegt worden sind.	Kenntnisnahme. Die Brunnengalerien werden weder überbaut noch unzugänglich umbaut.
9.3	Weder den Antragsunterlagen, noch dem LBGR, liegen die erforderliche, aktuelle Stellungnahme/Anzeige bzw. die Zustimmung des Bergbauunternehmers zum Planvorhaben bei bzw. vor. Nach Eingang der Antwort wird sich das LBGR zum geplanten Vorhaben abschließend äußern.	Kenntnisnahme. Das Bergbauunternehmen wurde um Stellungnahme gebeten. Zum Ende der Abgabefrist lag diese nicht vor.
erneute Stellungnahme vom 10.06.2025		
10.6	im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen, seiner regionalen Kenntnisse und i.V.m. mit den weiterhin gültigen Aussagen innerhalb unserer o.g. Stellungnahme vom 29. April 2025 zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:	Kenntnisnahme. Die betreffenden Punkte werden nachfolgend abgewogen.
10.7	B Stellungnahme 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: a) Einwendung: Das geplante Vorhaben liegt teilweise innerhalb des rechtlich festgesetzten Baubeschränkungsgebietes für Braunkohle „BBG Welzow (7082)“, im Bergwerkseigentum an dem Bergwerksfeld „Welzow (31-0160)“. b) Rechtsgrundlage: §§ 107 bis 109 Bundesberggesetz (BBergG) c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen): Innerhalb von Baubeschränkungsgebieten darf gem. § 108 BBergG die für die Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen erforderliche baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung oder eine diese einschließende Genehmigung nur mit der Zustimmung des LBGR erteilt werden. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn durch die bauliche Anlage die Durchführung bergbaulicher Maßnahmen erschwert würde. Mit Schreiben vom 28.04.2025 wurde die aktuelle Inhaberin des Bergwerksfeldes „Welzow (31- 0160)“, die Lausitz Energie Bergbau AG Leagplatz 1 03050 Cottbus, als begünstigte Unternehmerin des Baubeschränkungsgebietes für Braunkohle „BBG Welzow (7082)“ vom Dezernat 32 des LBGR um eine Stellungnahme gebeten.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme der LEAG findet sich in Gänze unter Tabelle 25. Eine Auswertung erfolgt dort.
10.8	Folgende Stellungnahme wurde mit Schreiben vom 13.05.2025 (Anlage) von der LEAG abgegeben: „Das Vorhaben erfordert die Inanspruchnahme wiedernutzbar gemachter Flächen und tangiert bergmännische Tätigkeiten wie z. B. Erdarbeiten als auch Wiedernutzbarmachungstätigkeiten im Sinne des § 4	



9 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (Stellungnahme vom 08.01.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	BergG. Ebenso ist bis zur Beendigung der Bergaufsicht sicherzustellen, dass die bestehenden Verpflichtungen oder solche, die sich aus künftigen bergbaulichen Genehmigungen ergeben, erfüllt werden. Das Vorhaben befindet sich auf einem bereits als landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) rekultivierten Areal der Innenkippe des Tagebaus Welzow-Süd. Insofern es sich nicht um eine gesicherte Nachnutzung handelt, ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Errichten dieses PV-Parks LN entzogen wird. Mit Schreiben vom 18.10.2024 reichte die Lausitz Energie Bergbau AG einen „Antrag zur Feststellung des Rekultivierungserfolges für rekultivierte Landwirtschaftsfläche im Tagebau Welzow-Süd“ beim LBGR zur Prüfung ein, mit dem Ziel der Feststellung der landwirtschaftlichen Rekultivierung auf Kippenflächen im Tagebau Welzow-Süd. Mit dem Antrag wurden auch die hier gegenständlichen Flächen gefasst. Des Weiteren sind auf Basis des Sonderbetriebsplan „Natur und Landschaft“ Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen zur Wiederherstellung der Bergbaufolgelandschaft konkret und lagegetreu umzusetzen. Es existiert eine Abrechnungsverpflichtung über Betriebspläne. Die Schnittstellen zu den bergbaulichen Tätigkeiten werden zwischen dem Projektträger sowie dem Bergbautreibenden abgestimmt, so dass Umstände die zu Einschränkungen der bergmännischen Tätigkeiten führen können, ausgeschlossen werden und demnach keine Bedenken oder Versagungsgründe unsererseits dem Vorhaben entgegenstehen.“ Durch das Dezernat 32 des LBGR wird dem Vorhaben - B-Plan „Energiepark Drebkau“ - zugestimmt. Das vollumfängliche Schreiben der Lausitz Energie Bergbau AG (Leagplatz 1, 03050 Cottbus von 13.05.2025) ist Bestandteil der Stellungnahme des Dezernates 32 des LBGR.	
10.9	2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine.	Kenntnisnahme.
10.10	3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Braunkohle- und Sanierungsbergbau Die hier gegenständlichen Flächen sind in dem mit Schreiben vom 18. Oktober 2024 beim LBGR eingereichten Antrag zur „Feststellung des Rekultivierungserfolges für rekultivierte Landwirtschaftsfläche im Tagebau Welzow-Süd“ gefasst. Des Weiteren sind auf Basis des Sonderbetriebsplan „Natur und Landschaft“ Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen zur Wiederherstellung der Bergbaufolgelandschaft konkret und lagegetreu umzusetzen. Es existiert eine Abrechnungsverpflichtung über Betriebspläne. Die eingegangene Stellungnahme der LE-B enthält Hinweise zum Vorgang die zu beachten sind. Eine Abstimmung zwischen dem Projektträger und dem Unternehmen ist durchzuführen, um die Umstände die zu Einschränkungen der bergmännischen Tätigkeiten führen können auszuschließen.	Kenntnisnahme. Die Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen des Sonderbetriebsplanes „Natur und Landschaft“ werden im Zuge der Umsetzung der Planung nicht überbaut. Eine Ausnahme bildet ein kleines Teilstück im Bereich des Flurstücks 193 im Norden des Plangebietes. Es handelt sich um ein bestehendes Molchschleusenkreuz.
10.11	Hinweise: Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS Standard shape	Kenntnisnahme.

**9 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (Stellungnahme vom 08.01.2025)**

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	EPSG – Code 25833 zu übersenden. Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt diesen Ansprüchen nicht! Zur weiteren Generalisierung des TöB-Prozesses ist zukünftig bei Beteiligungen des LBGR, vorrangig das Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg und zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet. Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfahren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB – Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass - TöB-RdErl) nur unter den Voraussetzungen einer digitalen Datenbereitstellung der Planungsflächen möglich.	

10 Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (Stellungnahme vom 04.02.2025)

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
10.1	der angefragt B-Planbereich liegt außerhalb einer berg-, eigentums- und wasserrechtlichen sowie wasserwirtschaftlichen Verantwortlichkeit der LMBV.	Kenntnisnahme. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
10.2	Im angefragten Bereich befinden sich Filterbrunnen, welche nicht im Verantwortungsbereich der LMBV liegen. Bitte holen Sie hierzu eine Auskunft der Lausitz Energie Bergbau AG (LEAG) ein.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme der LEAG findet sich unter Punkt 25.
10.3	Es sind keine LMBV-eigenen oder an Dritte übertragenen elektrotechnische oder sonstige Anlagen vorhanden bzw. geplant. Öffentlich-rechtliche Versorgungsunternehmen sind gesondert abzufragen.	Kenntnisnahme. Weitere Versorgungsunternehmen wurden gesondert ebenfalls um Stellungnahme gebeten.
10.4	Bitte wenden Sie sich zwecks Auskunft zu den Grundwasserverhältnissen an die dafür zuständige Behörde.	Kenntnisnahme. Der Landkreis Spree-Neiße hat unter Punkt 1 seine Stellungnahme abgegeben. Die untere Wasserbehörde hat sich nicht zum Vorhaben geäußert.
10.5	Seitens der LMBV gibt es keine weiteren Hinweise zum angezeigten B-Plan.	Kenntnisnahme. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

11 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum – Abteilung Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum (Stellungnahme vom 09.01.2025)

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
11.1	im Bereich des o. g. Vorhabens sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert,	
11.2	Ungeachtet dessen können im Zuge von Erdarbeiten aller Art noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen sind. Die	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechende Vermeidungsmaßnahme wird im Umweltbericht ergänzt.



11 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum – Abteilung Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum (Stellungnahme vom 09.01.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Die*der Veranlasserin des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 <3>).	
11.3	Aus Gründen der Planungssicherheit und um eventuell auftretende Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden, besteht für die*den Vorhabenträgerin die Möglichkeit, eine bauvorbereitende archäologische Prospektion im Vorhabenbereich durchführen zu lassen (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). Hierbei handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme. In einem Abstand von 25 m werden Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gern. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.	
11.4	Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.	Kenntnisnahme. Ein entsprechender Hinweis wird auf der Planzeichnung ergänzt.
11.5	Im Genehmigungsbescheid ist festzuhalten, dass nach dem Rückbau der Solaranlage das Tiefpflügen oder sonstige intensive Bodeneingriffe im Rahmen des Rekultivierungsprozesses in ausgewiesenen Bodendenkmalflächen nicht erlaubt sind. Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach BbgDSchG § 9 genehmigungspflichtig.	Kenntnisnahme. Hinweis betrifft dem Bauleitplan nachgelagerte Verfahren. Insofern besteht kein Abwägungsbedarf.
11.6	Das BLDAM steht für eine Beratung mit der*dem Veranlasserin der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen: Dr. Julia Braungart, E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de	Kenntnisnahme. Der Bitte folgend wird das BLDAM weiter am Verfahren beteiligt.
11.7	Hinweise: Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben. Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.	Kenntnisnahme. Im weiteren Verfahren wird der (aktualisierte) Bodendenkmalbestand berücksichtigt.

**14 Die Autobahn GmbH des Bundes (Stellungnahme vom 14.01.2025)**

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
14.1	Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich südlich der Autobahn (A) 15 in einem minimalen Abstand von etwa 11,5 km zur befestigten Fahrbahn. Daher ergeben sich aus heutiger Sicht keine Berührungspunkte zwischen dem o. g. Vorhaben und den Autobahnplanungen der NL Nordost der Autobahn GmbH des Bundes, so dass auch eine Beteiligung der Autobahnverwaltung im weiteren Planverfahren nicht mehr erforderlich ist.	Kenntnisnahme. Der Bitte folgend wird die Autobahn GmbH des Bundes nicht weiter am Verfahren beteiligt.

15 Landesamt für Bauen und Verkehr (Stellungnahme vom 10.01.2025)

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
15.1	Aus Sicht der Landesverkehrsplanung bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine Einwände. Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden nicht berührt.	Kenntnisnahme. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
15.2	Eine Beeinträchtigung des Verkehrs auf den im Umfeld des Planungsgebietes befindlichen öffentlichen Straßen durch Anlagentransporte für die Windenergieanlagen, hier schließe ich den übrigen ÖPNV ein, sind durch Nutzung verkehrsschwacher/verkehrsarmer Zeiten grundsätzlich auszuschließen bzw. auf ein unbedingt erforderliches Maß zu beschränken. Sollten in Einzelfällen Behinderungen des Verkehrs durch Anlagentransporte nicht ausgeschlossen werden können, sind der zuständige Straßenbaustraßenverkehrsamt und bei Betroffenheit der zuständige Aufgabenträger für den übrigen ÖPNV (hier der Landkreis Spree-Neiße) rechtzeitig zu informieren und ggf. erforderliche zeitlich beschränkte Änderungen in der Verkehrsführung abzustimmen.	Kenntnisnahme. Hinweis betrifft dem Bauleitplanverfahren nachgelagerte Vorgänge. Sollte es während der Ausführung zu einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung des Verkehrs kommen, so werden die zuständigen Interessenvertreter in zeitlich angemessenem Umfang in Kenntnis gesetzt.
15.3	Informationen über Planungen oder sonstige Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Plangebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben. Belange des zivilen Luftverkehrs betreffend verweise ich auf die gesonderte Prüfung durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV). Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg wird unter Punkt 16 ausgewertet.

18.1 Zentraldienst der Polizei Brandenburg (Stellungnahme vom 09.01.2025)

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
18.1.1	Zur Beplanung des o.g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	Kenntnisnahme. Von der zuständigen Behörde im Landkreis Spree-Neiße erging im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine derartige Forderung.
18.1.2	Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern	Kenntnisnahme. Hinweis betrifft dem Bauleitplanverfahren nachgelagerte Vorgänge.

**18.1 Zentraldienst der Polizei Brandenburg** (Stellungnahme vom 09.01.2025)

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich.	

25 LEAG (Stellungnahme vom 06.03.2025)

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
25.1	Die angefragten Flächen sind Bestandteil der in der Stellungnahme BS/WS/1 33/01 09 mit Schreiben vom 13.04.2021 zur Thematik „Errichtung von Windenergieanlagen bzw. Photovoltaik-Freiflächenanlagen Tagebau Welzow“ bewerteten Flächen an die EP New Energies. Ebenso wurden die Flächen in der Stellungnahme BS/WS/047/0050 mit Schreiben vom 17.10.2022 an die EP New Energies bereits begutachtet.	Kenntnisnahme.
25.2	Mittlerweile ist Vorhabenträger des hier abgefragten „Energieparks Drebkau“ unsere Abteilung <i>Genehmigungen Neue Geschäftsfelder</i> . Die Abteilung ist in das Genehmigungsverfahren eingebunden. Beide vorangegangenen Stellungnahmen behalten ihre Gültigkeit. Wir stellen Ihnen die entsprechenden Unterlagen als Anhang 1 und 2 zur Verfügung.	
25.3	Der zu bewertende Planungsbereich befindet sich weitestgehend innerhalb - der bestätigten Abbaugrenze des Teilabschnittes I (TA I) gem. RBP zum Vorhaben „Weiterführung des Tagebaus Welzow-Süd 1994 bis Auslauf einschließlich Sicherheitsbereich, komplett innerhalb - der bestätigten Sicherheitslinie des Tagebaus Welzow-Süd gemäß der vorliegenden Genehmigung zum „Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den TA II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I (Brandenburgischer Teil)“ seit 03.09.2014 rechtswirksam (GVBl. II, Nummer 58, vom September 2014) und außerhalb - der bestätigten Abbaugrenze des TA II gemäß der vorliegenden Genehmigung zum „Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den TA II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I (Brandenburgischer Teil)“ seit 03.09.2014 rechtswirksam (GVBl. II, Nummer 58, vom September 2014).	Kenntnisnahme. Sachinformationen werden in die Begründung übernommen, sofern noch nicht vorhanden.
25.4	Die vorgesehenen Flächen befinden sich auf einem bereits als landwirtschaftliche Nutzfläche (LN-Fläche) rekultivierten Areal der Innenkippe des Tagebaus Welzow-Süd innerhalb des mit Zulassungsbescheid vom 29. März 2019 zugelassenen „Abschlussbetriebsplan Tagebau Welzow-Süd, Teilfläche 2 Wolkenberg“.	
25.5	Des Weiteren sind auf Basis des SBP Natur und Landschaft Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen zur Wiederherstellung der Bergbaufolgelandschaft konkret und lagegetreu umzusetzen. Es existiert eine Abrechnungsverpflichtung über Betriebspläne.	Kenntnisnahme. Die Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen des Sonderbetriebsplanes „Natur und Landschaft“ werden im Zuge der Umsetzung der Planung nicht überbaut. Eine Ausnahme bildet ein kleines Teilstück im Bereich des Flurstücks 193 im Norden des Plangebietes. Es handelt sich um ein vorhandenes Molchschleusenkreuz.
25.6	Insofern es sich nicht um eine gesicherte Nachnutzung handelt, ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Errichten dieses PV-Parks LN-Fläche entzogen wird.	Kenntnisnahme. Eine Auseinandersetzung mit dem Belang Landwirtschaft wird in der Begründung zum B-Plan ergänzt.



25 LEAG (Stellungnahme vom 06.03.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
25.7	Folgende Hinweise zur östlichen der beiden Flächen: - im Norden geht die Fläche über die Grenzlinie der bergbaulich beanspruchten Fläche (bbF-Linie) hinaus (damit keine LN-Fläche im Sinne der Flächenbilanz) - die Straße Papproth - Spremberg als ausgewiesene sonstige Nutzfläche (SN-Fläche) wurde nicht ausgehalten	Kenntnisnahme.
25.8	Diese beiden Punkte stellen auch Abweichungen zu den in der Stellungnahme BS/WS/1 33/01 09 bewerteten Flächen dar.	Kenntnisnahme.
25.9	Aus der unternehmerischen Entscheidung zur Nichtinanspruchnahme des TA II gemäß dem angepassten Lausitzer Revierkonzept resultiert die Notwendigkeit der Änderung raumordnerischer Ziele wie z. B. - Anpassung der Bergbaufolgelandschaft mit Restsee im TA I und - Anpassung der Flächenbilanzen, welche ein Raumordnungsverfahren mit strategischer Umweltprüfung unter Beteiligung der Öffentlichkeit nach sich zieht. Dieses Verfahren wurde im Jahr 2021 begonnen und wird Änderungen in der Bergbaufolgelandschaft zur Folge haben. Die zu bewertende Fläche befindet sich derzeit außerhalb des in diesem Verfahren angezeigten Änderungsbereichs.	
25.10	Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass das Liegenschaftskataster im geplanten B-Plan-Bereich aufgrund von Vereinigungen und Verschmelzungen geändert worden ist. Daher ist das aktuelle Liegenschaftskataster zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme. Dem Hinweis folgend wird zum Entwurf hin das aktuelle Liegenschaftskataster unter die Planzeichnung gelegt.
25.11	Die angefragten Flächen sind anteilig für die Agrarförderperiode 2024 gemeldet (siehe Abbildung 1). Die Landwirte müssen rechtzeitig informiert und die Pachtverträge mit der Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B) rechtzeitig gekündigt werden. Die LN-Flächen sind Bestandteil der Absichtserklärungen mit den Agrar-genossenschaften. Aus der Verpflichtung des BKP ist bei der Folgenutzung der Landwirtschaftsflächen die Existenz der Landwirte dauerhaft zu sichern. Ansprechpartner dazu und in die weitere Verfahrensweise einzubinden ist [REDACTED]	Kenntnisnahme. Hinweise betreffen dem Bauleitplanverfahren nachgelagerte Vorgänge. Unabhängig davon wird dem Hinweis gefolgt.
25.12	Mögliche Kosten der Entschädigung sollten eingeplant werden. Ansprechpartner zum Thema Entschädigung der Landwirte ist [REDACTED]	



25 LEAG (Stellungnahme vom 06.03.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
25.13	 Abbildung 1: Angemeldete LN-Flächen für die Agrarförderperiode 2024	
25.14	Bei der Planung und Errichtung von PV-Anlagen in der Bergbaufolgelandschaft sind die im Braunkohlenplan und die in den bergrechtlichen Betriebsplänen festgelegten Rekultivierungsziele zu beachten.	Kenntnisnahme. Die entsprechenden Ziele und Pläne werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.
25.15	Der geplante Solarpark befindet sich vollständig innerhalb der Sicherheitslinie des Tagebaus Welzow-Süd auf Flächen in der bergrechtlichen Verantwortung der LE-B. Folgende Betriebspläne sind maßgeblich und zu beachten: zugelassener Abschlussbetriebsplan "Tagebau Welzow-Süd, Teilfläche 2 Wolkenberg" zugelassener Sonderbetriebsplan "Natur und Landschaft" inklusive dessen 1. Abänderung vom 10.02.2021, für den Tagebau Welzow-Süd.	Kenntnisnahme. Beide Betriebspläne sind Bestandteil der Begründung. Die Tagebaugrenze des Tagebaus Welzow-Süd wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.
25.16	Die im Geltungsbereich befindlichen Kompensationsmaßnahmen aus dem SBP sind in der Planung zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere: • K15 Anlage von Feldgehölzen • K16 Anlage von Flurgehölzstreifen/Windschutzstreifen • K22 Anlage von temporären Kleingewässern • K30 Anlage von Steinhäufen/Findlingsstrukturen	Kenntnisnahme. Die Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen des Sonderbetriebsplanes „Natur und Landschaft“ werden im Zuge der Umsetzung der Planung nicht überbaut. Eine Ausnahme bildet ein kleines Teilstück im Bereich des Flurstücks 193 im Norden des Plangebietes. Es handelt sich um ein Molchschleusenkreuz. Ein entsprechender Hinweis wird im Umweltbericht ergänzt.
25.17	Aus genehmigungsrechtlicher Sicht ist vor der Folgenutzung die Feststellung des Rekultivierungserfolges behördlich zu bestätigen. Dazu sind Baubeginn und Feststellung des Rekultivierungserfolges in Übereinstimmung zu bringen.	Kenntnisnahme. Hinweis betrifft dem B-Plan nachgelagerte Vorgänge.
25.18	Bepflanzungen auf den Flächen (Feld-/Flurgehölze/Windschutzstreifen) sowie Biotope sind zu erhalten.	Kenntnisnahme. Der Hinweis wird berücksichtigt. Eine Überbauung von vorhandenen Biotopen ist nicht vorgesehen.
25.19	Für die Erreichbarkeit der wiedernutzbargemachten Flächen muss immer eine Mitnutzung der Wirtschaftswege für LEAG und Folgenutzer gewährleistet werden.	Kenntnisnahme. Hinweis betrifft dem Bauleitplanverfahren nachgelagerte Vorgänge. Der Projektträger befindet sich im engen Austausch mit dem Fachbereich Rekultivierung der LEAG.
25.20	Die konkreten Standorte der Solarmodule (mit den zugehörigen Baustelleneinrichtungen, temporären Ablageflächen und Zuwegungen/Leitungen) sind in Bezug auf das nachbergbauliche Wegesystem, die Oberflächenentwässerung und Lage zu bereits vorhandenen landschaftsgestalterischen Elementen (z. B. Flurgehölze) gemeinsam mit dem Fachbereich Rekultivierung/Realisierung abzustimmen. Diese (Detail-	



25 LEAG (Stellungnahme vom 06.03.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	)Abstimmung sollte vor Antragseinreichung erfolgen. Ansprechpartner ist [REDACTED].	
25.21	Unter Berücksichtigung der unveränderten geologischen und hydrologischen Randbedingungen im zu betrachtenden Untersuchungsgebiet ist die bodenmechanische Bewertung der Stellungnahme zu BS/WS/047/0050 sinngemäß auch für die vorliegende Stellungnahme vollinhaltlich gültig.	Kenntnisnahme.
25.22	Wir weisen darauf hin, dass die o. g. geologische Einschätzung kein Baugrundgutachten ersetzt.	Kenntnisnahme. Ein Baugrundgutachten wird im nachgelagerten Verfahren durchgeführt. Auf Ebene des B-Plans besteht kein Handlungsbedarf.
25.23	Zur gleichen Thematik liegt mit Schreiben vom 08.01.2025 die Anforderung einer Stellungnahme durch das LGBR vor. Aus diesem Grund ergeht auch eine gleichlautende Stellungnahme an das LBGR.	Kenntnisnahme.

30 Gewässerverband Spree-Neiße (Stellungnahme vom 27.01.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
30.1	an der nördlichen Grenze des Bearbeitungsgebietes befindet sich der Nordgraben. Von diesem ist zum Zweck der Gewässerunterhaltung ein Abstand von 5 m von der Böschungsoberkante freizuhalten. Ansonsten gibt es im Bearbeitungsgebiet keine weiteren Gewässer.	Kenntnisnahme. Der geforderte Mindestabstand wird eingehalten.

V1.1 LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG (Stellungnahme vom 10.01.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
V1.1.1	im unmittelbaren Bereich des eingereichten Bebauungsplanes „Energiepark Drebkau“ befindet sich kein Leitungsbestand im Verantwortungsbereich der LWG. Der Leitungsbestand beginnt mit der Wohnbebauung Ortsteil Papproth, Stradowe Straße 18. Für den Energiepark besteht lt. Ihren Ausführungen kein Bedarf an Trinkwasser- und Schmutzwasserentsorgung. Das Niederschlagswasser soll weiterhin vor Ort versickern. Den eingereichten o. g. Planungsunterlagen stimmen wir zu, bei Planungsänderungen beziehen Sie uns bitte weiterhin mit ein.	Kenntnisnahme. Die LWG Lausitzer Wasser wird weiter am Verfahren beteiligt.

V2 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MitNetz) (Stellungnahme vom 15.01.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
V2.1.1	der vorhandene Leitungsbestand wurde für den gekennzeichneten Bereich als Bestandsunterlage der envia Mitteldeutsche Energie AG beigefügt. Nördlich entlang des Geltungsbereiches befindet sich ein Niederspannungskabel. Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen sind nach den geltenden technischen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Bei Flächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen ist zu beachten, dass Kabeltrassen nicht überbaut	Kenntnisnahme. Es besteht somit keine direkte Betroffenheit und kein Abwägungsbedarf.



V2 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MitNetz) (Stellungnahme vom 15.01.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	werden dürfen.	
V2.1.2	Auf den gemäß BauGB § 9 Absatz 1 Ziffern 12, 13 und 21 im Bebauungsplan festgeschriebenen Flächen dürfen Bauwerke nicht errichtet, die Versorgungsanlagen durch Bäume, Sträucher sowie Arbeiten jeglicher Art nicht gefährdet und Bau-, Betrieb- und Instandhaltungsarbeiten (einschl. der Arbeitsfahrzeuge) nicht behindert werden. Bauliche Veränderungen und Pflanzmaßnahmen bitten wir gesondert bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH zur Stellungnahme einzureichen.	Kenntnisnahme.

N1 Landkreis Oberspreewald-Lausitz – Untere Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 24.01.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
N1.1	Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde LK OSL kann eine Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Belange des Landkreises OSL bei der Planung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufgrund der Entfernung des Plangebiets mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung von Brutvögeln bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten über die Kreisgrenze hinaus ist unwahrscheinlich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt an seiner westlichsten Stelle noch rund 2000 m vom LK OSL entfernt. Der östliche Bereich der Gemarkung Neupetershain, der am nächsten an das Plangebiet heranreicht, bietet aufgrund der starken Überprägung durch den Tagebau Welzow-Süd, insbesondere der kaum vorhandenen Vegetation, nur einigen wenigen Brutvogelarten ein Habitat.	Kenntnisnahme. Es besteht kein Handlungsbedarf.
N1.2	Für die Wildtiermigration zwischen dem LK OSL und den Flächen jenseits des Geltungsbereichs sind voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der Korridor zwischen dem Geltungsbereich und dem Solarpark Hühnerwasser/Wolkenberg entspricht den internen Anforderungen des LK OSL, er ist ausreichend breit, um eine Migration zu ermöglichen.	
N1.3	Zur Festlegung artgerechter Wildkorridore im Geltungsbereich wird empfohlen, die Konflikte und Auswirkungen des Vorhabens auf den Freiraumverbund und die faunistische Migration, insbesondere für Säugetierarten (Mittel- und Großsäuger) sowie den Lebensraumverlust im Rahmen eines Migrationsgutachtens (wildökologisches Gutachten) durch Gutachter mit entsprechender fachlicher Expertise und nach fachlich anerkannten Methoden (insbesondere Kartierung von (Haupt)Wildwechseln und sonstiger Spuren mit Untersuchungen zur lokalen / regionalen Vernetzung, Installation von Wildkameras, Befragung von örtlichen Jägern oder Jagdpächtern) über mindestens einen Aktivitätszeitraum untersuchen zu lassen.	Im Zuge der Entwurfsbearbeitung erfolgt die Erstellung eines wildökologisches Gutachtens sowie eines Konzeptes zur Anlage von Wildtierkorridoren. Entsprechende Ergänzungen werden im Artenschutzfachbeitrag ergänzt. Das Konzept sowie weitere geeignete Maßnahmen gegen die Barrierewirkung für Wildtiere werden in den Umweltbericht übernommen und im Bebauungsplan festgesetzt. Die Zerschneidung der Landschaft wird durch Wildtierkorridore reduziert, sodass größere Tiere zwischen den Baufeldern durchlaufen können und kleinere Tiere den Zaun unterhalb (durch eine erhöhte Zaununterkante oder Wildtierdurchlässe) überwinden können.
N1.4	Hinweise auf ein Rotwildvorkommen im Bereich der o. g. Plangebiete gibt die Studie zur Sicherung von Migrationskorridoren für Großsäuger und mittelgroße Säuger im Landkreis Oberspreewald-Lausitz (Migrationsstudie LK OSL 2018, ÖKO-LOG Freilandforschung). Die nachfolgende Abbildung 17 (S. 27) stellt im Bereich Welzow ein Vorkommensgebiet von Rotwild (B) dar. Nach Aussage des Gutachters, S. 91, Konflikt 20: B 169 Allmosen - Neupetershain Nord wird sich mit dem Aufwachsen großflächig geschlossener Wälder im Teilabschnitt I des Tagebaus Welzow-Süd ab 2025 ein Haupteinstandsgebiet des Rotwildes um Welzow entwickeln. [Abb.] Die Migrationsstudie ist unter folgendem Link einsehbar: https://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/134db837347f16f4f89010c09e9e13138398/2018-03-12_Faun._Migrationsstudie_OSL_OeKO-	Kenntnisnahme. Informationen werden im weiteren Verfahren beachtet.



N1 Landkreis Oberspreewald-Lausitz – Untere Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 24.01.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	LOG.pdf	
N1.5	WEA und Fledermäuse Für die Artengruppe Fledermäuse wurden noch keine Daten vorgelegt, diese sollen laut dem Artenschutzfachbeitrag erst im Verfahren nach BImSchG bewertet werden. Gemäß der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im LfU Brandenburg (Stand 08/23) sind die Schlagopferzahlen bei Fledermäusen in Brandenburg vergleichsweise hoch. Von 1287 registrierten Totfunden des Großen Abendseglers unter Windkraftanlagen in Deutschland entfallen 694 auf das Land Brandenburg. Von 1144 toten Rauhauffledermäusen wurden 402 in Brandenburg aufgenommen. Auch wenn die Daten unsystematisch aufgenommen wurden, und die tatsächliche Aussagekraft daher fraglich ist, zeigen sie dennoch, dass Fledermäuse sehr regelmäßig den Windenergieanlagen zum Opfer fallen. Daher sollte die Gefährdung der Arten dieser Artengruppe, insbesondere der windenergiesensiblen Arten (v. a. Großer/Kleiner Abendsegler, Zwerg-, Zweifarben- und Rauhauffledermaus; siehe TAK Brandenburg, 2018) in den Untersuchungen eingehend betrachtet und bewertet werden. Auch wenn im Plangebiet und dessen direkter Umgebung keine Fledermausquartiere aufgefunden werden, ist eine Nutzung als Jagdrevier nicht pauschal auszuschließen, da einige Arten teils große Distanzen (bis über 10 km beim Gr. Abendsegler) von ihren Quartieren bis zu den Jagdrevieren zurücklegen.	Kenntnisnahme. Die Artengruppe Fledermäuse wird im weiteren Verfahren im Zusammenhang mit den Planungen näher betrachtet. Bei Bedarf werden geeignete Vermeidungsmaßnahmen ergänzt.
N1.6	Anlage - Fundstellen zitierter Rechtsvorschriften Naturschutzrecht - Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2024 (GVBl. II Nr. 92)	Kenntnisnahme. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

N6 Stadt Welzow (Stellungnahme vom 29.01.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
N6	Die Belange der Stadt Welzow werden von der Planung nicht unmittelbar betroffen. Wir möchten jedoch auf die Festlegungen in der aktuellen Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I vom 21. August 2014, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II - Nr. 58 vom 2. September 2014, hinweisen.	Kenntnisnahme. Die Festlegungen der genannten Verordnung werden im Rahmen der Entwurfserarbeitung geprüft und ergänzt.



Nicht geantwortet oder sich beteiligt haben:

Nr.	Träger öffentlicher Belange
4	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
7.1	Landesbetrieb Forst Brandenburg/Untere Forstbehörde – Oberförsterei Drebkau
7.2	Landesbetrieb Forst Brandenburg/Untere Forstbehörde – Oberförsterei Calau
12	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum/Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege
17	Deutsche Bahn AG/DB Immobilien
18.2	Polizeidirektion Süd
20	Handwerkskammer Cottbus
23	Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH (BVVG)
24	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
V3	SpreeGas GmbH
N2	Gemeinde Kolkwitz
N3	Stadt Cottbus
N7	Amt Altdöbern
N8	Stadt Vetschau/Spreewald

Zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben folgende Träger öffentlicher Belange bzw. Gemeinden:

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom / eingegangen am:
3	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	10.01.2025 / 30.01.2025
6	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	10.01.2025 (E-Mail)
13	Landesbetrieb Straßenwesen	28.01.2025 / 29.01.2025
16	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	30.01.2025 (E-Mail)
19	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	05.02.2025 (E-Mail)
21	Industrie- und Handelskammer Cottbus	06.02.2025 (E-Mail)
22	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	04.02.2025 (E-Mail)
V5	GDMcom/VNG	09.01.2025 (E-Mail)
N4	Gemeinde Neuhausen/Spree	03.01.2025 (E-Mail)
V1.2	Wasserverband Lausitz Betriebsführung GmbH	09.01.2025 / 14.01.2025
V4	Deutsche Telekom Technik GmbH	31.01.2025 / 03.02.2025